

Jahresbericht 2023 Auszug

Impressum:

Hg. Mag. Anton Steurer MAS
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2
Tel.: 02742/77175, Fax.: DW 379
E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnervertretung@noelv.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| <i>Erwachsenenvertretung</i> | 6 |
| 1. <i>Betreuungsangebot</i> | 6 |
| 1.1. <i>Erwachsenenvertretung</i> | 6 |
| 1.1.1. <i>Organisation</i> | 6 |
| 1.1.2. <i>Angebot an die Gerichte</i> | 6 |
| 1.1.2.1. <i>Fallzahlerwartung</i> | 6 |
| 1.1.2.2. <i>Ergebnis der Leistungskennzahlen 2023</i> | 6 |
| 1.1.3. <i>Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2023: Zugänge, Ablehnungen</i> | 6 |
| 1.1.4. <i>Servicegrad</i> | 8 |
| 1.1.5. <i>Situation zum 31.12.2023</i> | 8 |
| 1.1.6. <i>Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen</i> | 11 |
| 1.2. <i>Clearing</i> | 13 |
| 1.2.1. <i>Aufgaben</i> | 13 |
| 1.2.2. <i>Aufgabenbeschreibung</i> | 13 |
| 1.2.2.1. <i>Beratung</i> | 13 |
| 1.2.2.2. <i>Clearing im Bestellungsverfahren</i> | 15 |
| 1.2.2.3. <i>Clearing im Erneuerungsverfahren</i> | 16 |
| 1.2.2.4. <i>Sonstige Clearingberichte</i> | 17 |
| 1.2.2.5. <i>Errichtung und Registrierung</i> | 17 |
| 1.2.2.6. <i>Schulungen</i> | 19 |
| 1.2.2.7. <i>Informationsveranstaltungen/Vorträge</i> | 19 |
| 1.2.3. <i>Besprechungsstruktur</i> | 19 |
| 1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i> | 19 |
| 2. <i>Klient*innendokumentation</i> | 21 |
| 2.1. <i>Übersicht</i> | 21 |
| 2.2. <i>Geschlecht der im NÖLV vertretenen Klient*innen</i> | 22 |
| 2.3. <i>Aufgabenbereiche</i> | 22 |
| 2.4. <i>Wohnform</i> | 22 |
| 2.5. <i>Diagnose</i> | 23 |
| 2.6. <i>Wirtschaftliche Situation</i> | 23 |
| 2.6.1. <i>Einkommen</i> | 23 |
| 2.6.2. <i>Vermögen</i> | 26 |
| 2.7. <i>Altersstruktur</i> | 27 |
| 3. <i>Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung</i> | 28 |
| <i>Bewohnerververtretung</i> | 31 |
| 1. <i>Betreuungsangebot</i> | 31 |
| 1.1. <i>Organisation</i> | 31 |
| 1.2. <i>Gerichtliche Überprüfungen</i> | 31 |
| 1.3. <i>Qualitätskontrolle und -sicherung</i> | 33 |

| | | |
|------|---|----|
| 1.4. | <i>Elektronische Dokumentation</i> | 33 |
| 2. | <i>Klient*innendokumentation</i> | 34 |
| 2.1. | <i>Meldungen und Aufhebungen (1.1.2023 - 31.12.2023)</i> | 34 |
| 2.2. | <i>Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2023 - 31.12.2023)</i> | 34 |
| 2.3. | <i>Besuchskontakte in den Einrichtungen</i> | 36 |
| 3. | <i>Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz</i> | 37 |
| 3.1. | <i>Verstärkte Präsenz der Bewohnervertretung in den Krankenanstalten</i> | 37 |
| 3.2. | <i>Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus</i> | 38 |
| 3.3. | <i>Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen</i> | 39 |

Vorwort der Geschäftsführung

"Change is very simple, but not easy!"

Das Jahr 2023 stand nach der Epoche der herausfordernden Covid-19-Pandemie unter dem Stern der Organisationsentwicklung. Diese, durch die Einführung des elektronischen Aktes bedingten Veränderungen für alle im Bereich Erwachsenenvertretung tätigen Mitarbeiter*innen, könnte unter dem Motto „Change is very simple, but not easy!“, zusammengefasst werden.

Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des elektronischen Aktes wurden bereits im Jahr davor durch zahlreiche Arbeitsgruppen und Besprechungen geleistet. Die vom Softwareentwickler empfohlene Stichtags-Einführung und alternativlose Ablösung der bisherigen Klient*innendatenbank sorgte trotz sorgfältiger Einschulung und umfassender Vorbereitung für Verunsicherung und Unruhe in der Organisation. Gewohnte alltägliche Arbeitsabläufe mussten geändert und überdacht werden und haben in der Neuordnung viel Zeit und Energie gekostet. Ich bedanke mich besonders bei den Mitarbeiter*innen, die diese besonders schwierige Phase des Prozesses mit großem Engagement und vielen wertvollen Inputs aus dem Arbeitsalltag mitgetragen haben.

Das Projekt ist noch lange nicht abgeschlossen, aber auf einem guten Weg. Die Klient*innenbuchhaltung wurde mit dem elektronischen Akt auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und wird nunmehr mittels CSV-Dateien aus den unterschiedlichen Bankverbindungen eingespielt und daraus wiederum die Klient*innenbuchhaltung generiert. Es entfällt somit das zeilenweise und besonders zeitaufwendige Abtippen von Kontoauszügen. Die Rechnungslegungen hinsichtlich Entschädigung und Aufwendersätze für die Führung von Erwachsenenvertretungen sowie die Leistungen aus Errichtung und Registrierung werden mit dem elektronischen Akt nunmehr automatisch in die Buchhaltung übertragen. Der elektronische Rechtsverkehr wird ebenfalls über den elektronischen Akt abgewickelt. Die Integration der Telefonie in den elektronischen Akt wird noch ein großer zu bewältigender Punkt sein.

Trotz des hohen Zeitaufwandes für diese Innovation haben alle vertretenden Mitarbeiter*innen wieder mit großem Engagement und mit großer Leistungsbereitschaft im abgelaufenen Jahr in Summe 2383 Klient*innen im Rahmen der Erwachsenenvertretung vertreten, die Mitarbeiter*innen im Clearing neben vielen anderen Leistungen 701 Clearingberichte verfasst, 2139 Beratungen sowie 978 Errichtungen und Registrierungen durchgeführt.

Die nunmehr 218 ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen sind ebenfalls mit großem Engagement ihrem Auftrag nachgekommen und sind ein nicht mehr wegzudenkender wichtiger Baustein in der Leistungserbringung des NÖLV.

Die Mitarbeiter*innen der Bewohnervertretung haben in gewohnter Weise auf hohem Niveau ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Bewohnervertretung lag im abgelaufenen Arbeitsjahr in einer verstärkten Präsenz und vermehrten Überprüfung freiheitsbe- und freiheitseinschränkender Maßnahmen sowie in der Durchführung von Schulungen in den NÖ Landeskliniken.

„Zusammengehalten“ wird die gesamte Organisation durch unsere vielen äußerst engagierten Mitarbeiter*innen in der Administration, für deren Einsatz ich mich ganz besonders bedanke.

Last but not least gilt mein Dank wiederum den für den Erwachsenenschutz und die Bewohnervertretung zuständigen Beamt*innen im Bundesministerium für Justiz für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die große Unterstützung unserer Tätigkeit. Des Weiteren bedanke ich mich bei allen Richter*innen und Rechtspfleger*innen, bei allen Kooperationspartner*innen sowie besonders auch bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Generalversammlung.

Mag. Anton Steurer MAS
Geschäftsführer

Erwachsenenvertretung

1. Betreuungsangebot

1.1. Erwachsenenvertretung

1.1.1. Organisation

Der NÖLV stellt Erwachsenenvertreter*innen für alle Bezirksgerichte in den Sprengeln der Landesgerichte St. Pölten, Krems und Wiener Neustadt sowie im Sprengel des Landesgerichtes Korneuburg für die Bezirksgerichte Schwechat, Mödling und Bruck an der Leitha zur Verfügung.

Jede*r angestellte Erwachsenenvertreter*in hat einen primären Betreuungssprengel und wird auf Anfrage den Gerichten in diesem Sprengel grundsätzlich für alle Fälle, für die kein*e andere*r geeignete*r Erwachsenenvertreter*in gefunden werden kann, zur Verfügung gestellt. Die Fallzuteilung erfolgt sowohl für angestellte als auch für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen durch die jeweilige Geschäftsstellenleitung.

1.1.2. Angebot an die Gerichte

1.1.2.1. Fallzahlerwartung

Mit den Subventionsbedingungen für das Jahr 2023 wurde zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung eine Zielvereinbarung im Sinne von zu erbringenden Leistungskennzahlen vereinbart. Basis dieser Leistungskennzahlen ist ein für alle in Österreich tätigen Erwachsenenschutzvereine gültiges Codebook. Die Leistungskennzahlen wurden zusammen mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie neu erarbeitet und sollen nach einem Probelauf im Jahr 2023 in den Regelbetrieb übergehen.

1.1.2.2. Ergebnis der Leistungskennzahlen 2023

| | | IST kumuliert | Ziel 2023 | Abweichung (absolut) | Abweichung (prozentuell) |
|--------|--------------------------|--------------------------|------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| NÖLV | Fälle gesamt pro Quartal | 2226 | 2200 | 26 | + 1 % |
| Gesamt | ea Fälle pro Quartal | 962 | 930 | 32 | + 3 % |
| | LKZ-Punkte pro Quartal | 19179 | kein Zielwert | | |

Damit wurden die im Fördervertrag vereinbarten Leistungskennzahlen erreicht.

1.1.3. Entwicklung der Erwachsenenvertretungen 2023: Zugänge, Ablehnungen

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Fälle per 31.12.2023 bei den Betreuungsstellen.

| | IST per 31.12.2022 | IST per 31.12.2023 |
|------------------|---------------------------|---------------------------|
| Angestellte EV | 24,8 | 24,6 |
| Ehrenamtliche EV | 19,4 | 19,1 |
| Summe | 44,2 | 43,6 |

In der folgenden Tabelle sind die **externen Zugänge** in den einzelnen Geschäftsstellen für die Jahre 2022 und 2023 dargestellt.

| Geschäftsstelle | 2022 | 2023 |
|------------------------|-------------|-------------|
| Amstetten | 51 | 41 |
| Mödling | 61 | 52 |
| Persenbeug | 15 | 19 |
| St. Pölten | 56 | 50 |
| Wr. Neustadt | 57 | 64 |
| Zwettl | 56 | 46 |
| NÖLV gesamt | 296 | 272 |

Nachstehende Tabelle zeigt die Ablehnungen von Anfragen der Bezirksgerichte aus Kapazitätsgründen, örtlicher Unzuständigkeit usw.

| Bezirksgericht | 2022 | 2023 |
|-----------------------|-------------|-------------|
| Amstetten | 16 | 21 |
| Baden | 32 | 43 |
| Bruck/Leitha | 1 | 9 |
| Gmünd | 1 | 15 |
| Haag | 4 | 2 |
| Hollabrunn | 0 | 1 |
| Horn | 9 | 8 |
| Josefstadt | 0 | 1 |
| Krems an der Donau | 32 | 20 |
| Lilienfeld | 11 | 9 |
| Melk | 31 | 28 |
| Mistelbach | 0 | 1 |
| Mödling | 24 | 25 |
| Neulengbach | 9 | 6 |
| Neunkirchen | 23 | 29 |
| Scheibbs | 14 | 9 |
| Schwechat | 8 | 15 |
| St. Pölten | 60 | 51 |
| Waidhofen/Thaya | 3 | 5 |
| Waidhofen/Ybbs | 7 | 5 |
| Wr. Neustadt | 37 | 34 |
| Zwettl | 14 | 10 |
| Summe | 337 | 347 |

Im Jahr 2023 mussten somit wie im Vorjahr Anfragen aus Kapazitätsgründen an die Bezirksgerichte retourniert werden. Die Ablehnungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 % (+ 20 Ablehnungen).

Von den insgesamt abgelehnten Anfragen entfielen ca. 77 % auf Anfragen der Gerichte um Übernahme des Verfahrens zur Bestellung eines*r Erwachsenenvertreter*in (mit oder ohne dringende Angelegenheiten). Ca. 23 % aller Ablehnungen betrafen Anfragen um Übernahme für ständige Erwachsenenvertretungen.

1.1.4. Servicegrad

Der Servicegrad für den Gesamtverein beträgt, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich, im Beobachtungszeitraum 45 % (2022: 46,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Anfragen im abgelaufenen Jahr mit 602 Anfragen um 4,6 % gesunken (2022: 631 Anfragen, 2021: 552 Anfragen). Der Servicegrad errechnet sich auf Basis der Ablehnungen ausschließlich aus Kapazitätsgründen. 17 Ablehnungen aus sonstigen Gründen (z. B. aufgrund örtlicher Unzuständigkeit) sind darin nicht enthalten.

Servicegrad 01.01. bis 31.12.2023

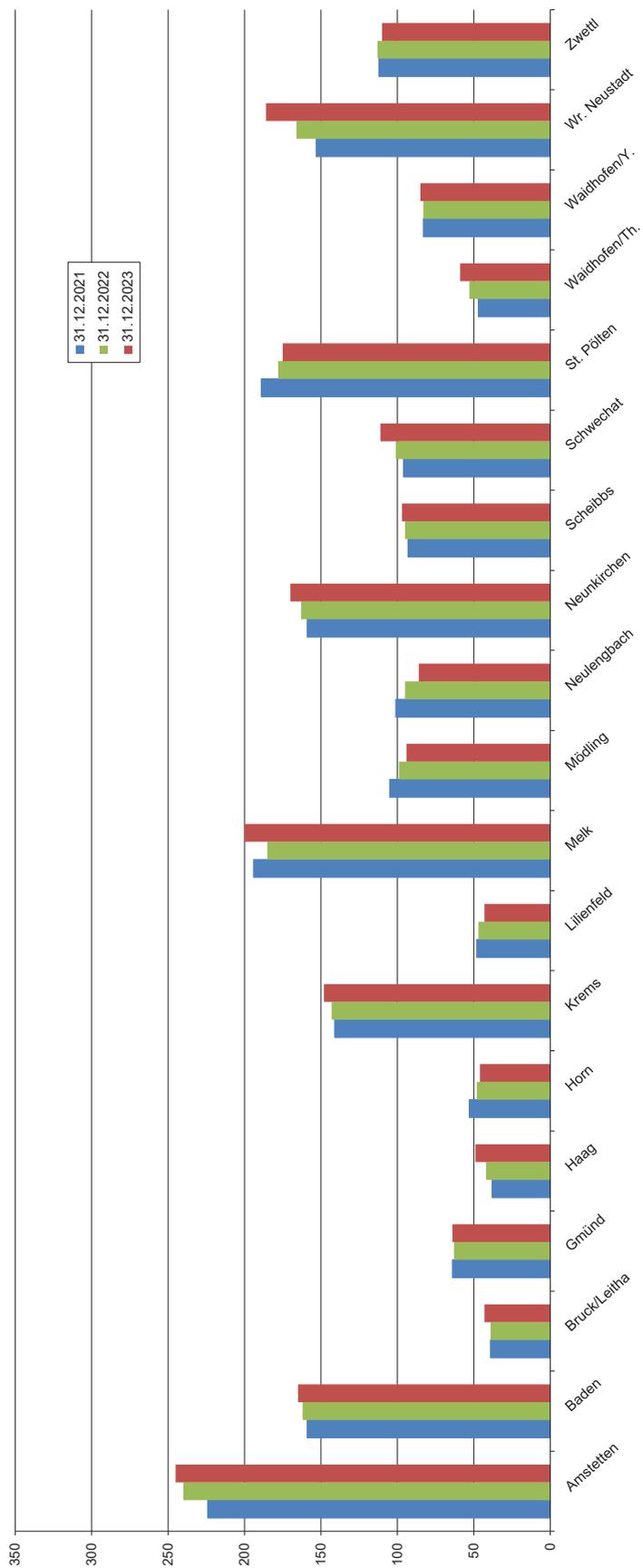
| | |
|----------------------------|---------------|
| Zugänge | 290 |
| abzüglich interner Zugänge | 18 |
| externe Zugänge | 272 |
| Ablehnungen | 330 |
| Anfragen | 602 |
| Servicegrad | 45,2 % |

1.1.5. Situation zum 31.12.2023

Die Tabelle der nächsten Seite gliedert die Zahl der zum Stichtag 31.12.2023 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten, einstweiligen und ständigen Erwachsenenvertretungen.

Anhängige Erwachsenenvertretungen im NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz - Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung

Übersicht nach Bezirksgerichten 2021 - 2023

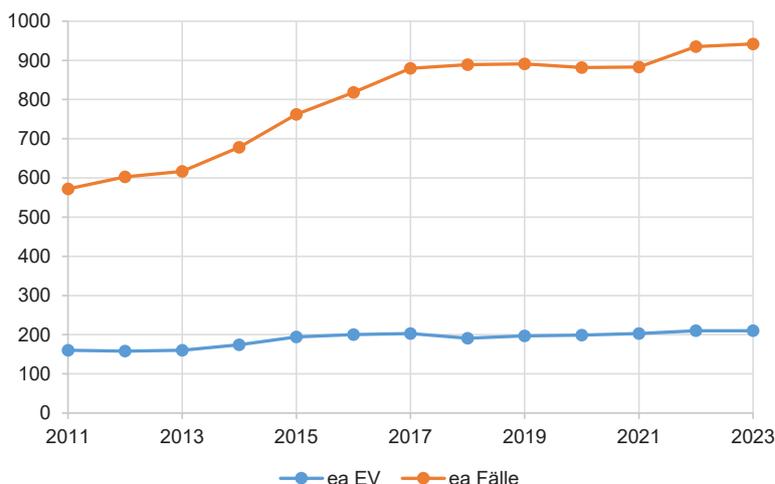


In der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 31.12.2023 anhängigen Erwachsenenvertretungen nach Bezirksgerichten ersichtlich:

| Bezirksgericht | Verfahren und einstweilige EV | ständige EV | Gesamtzahl |
|-----------------------|--------------------------------------|--------------------|-------------------|
| Amstetten | 6 | 235 | 241 |
| Baden | 5 | 155 | 160 |
| Bruck/Leitha | 1 | 42 | 43 |
| Deutschlandsberg | 0 | 1 | 1 |
| Gmünd | 4 | 60 | 64 |
| Haag | 2 | 46 | 48 |
| Hietzing | 0 | 1 | 1 |
| Hollabrunn | 0 | 2 | 2 |
| Horn | 0 | 45 | 45 |
| Krems/Donau | 5 | 141 | 146 |
| Liesing | 0 | 1 | 1 |
| Lilienfeld | 0 | 43 | 43 |
| Melk | 3 | 190 | 193 |
| Mistelbach | 0 | 2 | 2 |
| Mödling | 3 | 91 | 94 |
| Neulengbach | 1 | 85 | 86 |
| Neunkirchen/Gloggnitz | 7 | 160 | 167 |
| Purkersdorf | 0 | 3 | 3 |
| Scheibbs | 2 | 94 | 96 |
| Schwechat | 6 | 104 | 110 |
| St. Pölten | 9 | 166 | 175 |
| Steyr | 0 | 1 | 1 |
| Tulln | 0 | 4 | 4 |
| Waidhofen/Thaya | 5 | 54 | 59 |
| Waidhofen/Ybbs | 3 | 81 | 84 |
| Wels | 0 | 1 | 1 |
| Wiener Neustadt | 1 | 177 | 178 |
| Zwettl | 2 | 106 | 108 |
| Summe | 65 | 2091 | 2156 |

Von den insgesamt 2156 anhängigen Erwachsenenvertretungen per 31.12.2023 entfallen wie im Vorjahr auch ca. 56 % auf angestellte Erwachsenenvertreter*innen und 44 % auf ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen. Damit übersteigt der Anteil der angestellten Erwachsenenvertretungen auch 2023 den Anteil der ehrenamtlichen Erwachsenenvertretungen. 3,0 % aller Fälle sind einstweilige Erwachsenenvertretungen (2022: 3,9 %). Diese sind aufgrund der Komplexität grundsätzlich bei angestellten Erwachsenenvertreter*innen anhängig und werden nur in Ausnahmefällen an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen übertragen (im abgelaufenen Jahr ein Fall in der Geschäftsstelle Mödling).

Fallzahlen Ehrenamt



Die Anzahl der ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen ist in der Jahresübersicht konstant. Die Anzahl der ehrenamtlich vertretenen Fälle ist in den letzten Jahren konstant gestiegen. Während im Jahr 2011 von einem*r ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*in durchschnittlich 3,5 Klient*innen vertreten wurden, sind dies 2023 4,5 Klient*innen.

Ehrenamtliche Teambesprechungen fanden 2023 größtenteils in Präsenz, vereinzelt aber auch per Zoom statt. Darüber hinaus erfolgte die Kommunikation zwischen ehrenamtlichen Teamleiter*innen und ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen per Telefon oder per E-Mail.

1.1.6. Einstellungen/Beendigungen/Übertragungen

Abschließend wird auch in diesem Jahresbericht ein Blick auf die Zahl der eingestellten Verfahren und der aufgehobenen Erwachsenenvertretungen sowie die Zahl der Umbestellungen auf private Erwachsenenvertreter*innen geworfen. Nachstehende Tabelle gibt Daten aus den Jahren 2021 – 2023 wieder

Einstweilige Erwachsenenvertretungen

| | Einstellung | | | private*r EV | | |
|---------------|--------------------|-----------|-------------|---------------------|----------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Amstetten | 4 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| Mödling | 3 | 6 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Persenbeug | 6 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| St. Pölten | 7 | 5 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| Wr. Neustadt | 4 | 3 | 4 | 0 | 2 | 0 |
| Zwettl | 2 | 5 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| Gesamt | 26 | 20 | 10 | 1 | 4 | 1 |

Im Jahr 2023 wurden zehn einstweilige Erwachsenenvertretungen wieder eingestellt; nach dem Verfahren wurden ein Fall an eine*n private*n Erwachsenenvertreter*in, drei Fälle an Rechtsberufler*innen und zwei an andere Vereine abgegeben. Elf Klient*innen sind während des Verfahrens zur Bestellung eines*r Erwachsenenvertreter*s*in verstorben.

Die Situation bezüglich der Beendigungen von ständigen Erwachsenenvertretungen bzw. deren Übertragung an private Erwachsenenvertreter*innen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Ständige Erwachsenenvertretungen

| | Beendigung | | | private*r EV | | |
|---------------|-------------------|-----------|-------------|---------------------|-----------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Amstetten | 4 | 9 | 6 | 2 | 0 | 2 |
| Mödling | 10 | 10 | 15 | 0 | 2 | 0 |
| Persenbeug | 3 | 4 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| St. Pölten | 6 | 10 | 17 | 0 | 1 | 1 |
| Wr. Neustadt | 8 | 9 | 16 | 1 | 7 | 1 |
| Zwettl | 4 | 6 | 7 | 0 | 1 | 1 |
| Gesamt | 35 | 48 | 63 | 3 | 11 | 5 |

Die Zahl der beendeten ständigen Erwachsenenvertretungen ist mit 63 gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich angestiegen (ca. 29 %). Die Zahl der ständigen Erwachsenenvertretungen, die an private Erwachsenenvertreter*innen übertragen werden konnten, ist 2023 wieder gesunken. 127 ständige Klient*innen sind im Beobachtungszeitraum verstorben (2022: 149).

An den Verein VertretungsNetz wurden aufgrund von Übersiedlungen elf Klient*innen abgegeben.

1.2. Clearing

Mit 1.7.2007 wurde der NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Wohnernvertretung aufgrund des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 mit dem Aufgabenbereich Clearing beauftragt. Mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes 2018 ist Clearing sowohl im Bestellungsverfahren als auch im Erneuerungsverfahren verpflichtend durchzuführen, hat nach dem Strategiekonzept Clearing höchste Priorität und die Übernahme darf von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Grundsätzlich wird eine Spezialisierung auf den Bereich Clearing angestrebt. Aus Gründen der Auslastung ist jedoch eine Kombination mit anderen Tätigkeitsbereichen, vor allem die Leitung eines ehrenamtlichen Teams oder die Kombination mit dem Tätigkeitsbereich Erwachsenenvertretung "Classic", möglich.

1.2.1. Aufgaben

Die Tätigkeit der Erwachsenenvertreter*innen im Clearing zielt darauf ab, durch verstärkte Beratung, Information und Abklärung im Auftrag des Gerichts möglichst nur dort gerichtliche Erwachsenenvertretungen entstehen zu lassen, wo dies unabdingbar notwendig ist. Neben dieser Beratungs- und Clearing-tätigkeit im engeren Sinn sind Clearing-Erwachsenenvertreter*innen für die Errichtung von gewählten Erwachsenenvertretungen und Vorsorgevollmachten sowie Registrierungen von gesetzlichen Erwachsenenvertretungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis zuständig.

In folgender Tabelle sind die mit Stichtag 31.12.2023 tätigen Clearing-Mitarbeiter*innen ersichtlich.

1.2.2. Aufgabenbeschreibung

1.2.2.1. Beratung

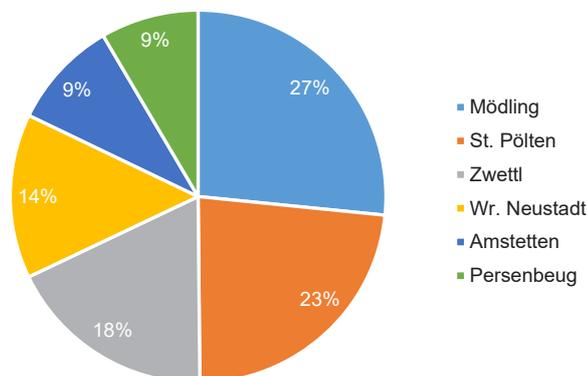
Clearing-Erwachsenenvertreter*innen stehen nach telefonischer Vereinbarung persönlich oder telefonisch für Beratungen zu allen Themen rund um Erwachsenenvertretung in der Geschäftsstelle zu den nach außen kommunizierten Büroöffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum erfolgten **7144 Beratungen** von Anreger*innen und von Privatpersonen, die bereits als Erwachsenenvertreter*innen bestellt waren oder sich über alternative Vertretungsmodelle informieren wollten (2022: 6832). Dies entspricht durchschnittlich 24 Beratungen pro Vollzeitäquivalent und Monat.

Die Zahlen zeigen, dass der Aufklärungs- und Informationsbedarf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz anhaltend hoch ist. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs und aufgrund der Wichtigkeit dieser Leistung sind die Mitarbeiter*innen des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Wohnernvertretung bemüht, Beratungsgespräche unmittelbar nach Kontaktaufnahme der Beratungssuchenden (idealerweise noch am selben Tag) durchzuführen.

Die nachfolgenden Diagramme zeigen einige statistische Daten zum Tätigkeitsfeld Beratung:

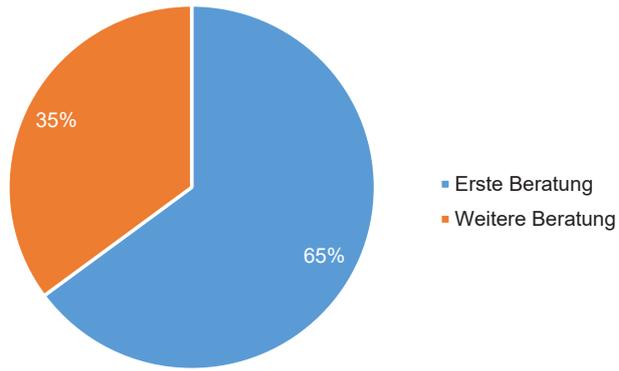
Beratungsgespräche nach Geschäftsstellen



Mit 1900 bzw. 1661 Beratungen wurden ungefähr die Hälfte aller Beratungen von Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Mödling bzw. St. Pölten durchgeführt.

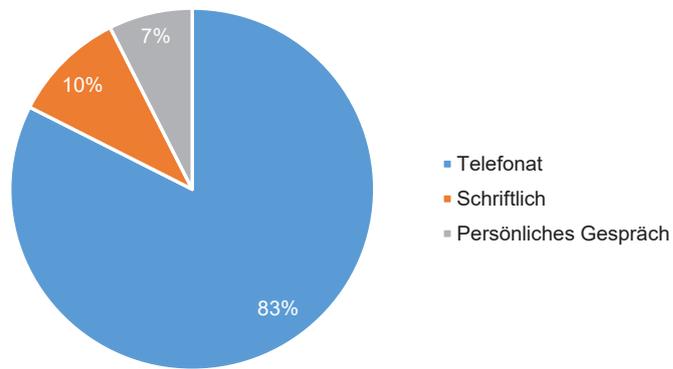
Beratungsform

Rund ein Drittel aller Beratungen sind sogenannte Folgeberatungen (z. B. Zweit- oder Drittberatungen). Rund zwei Drittel hingegen sind erste Beratungen.



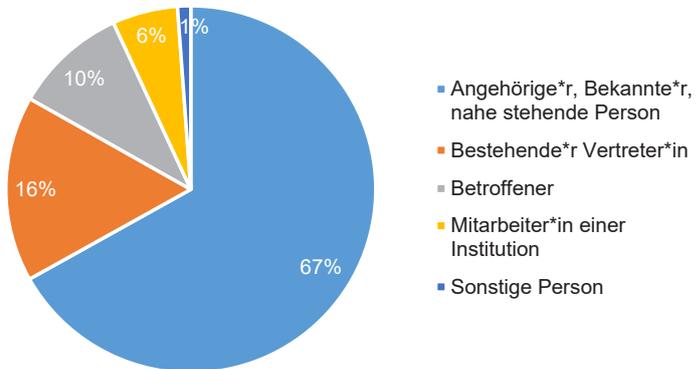
Art der Beratung

Mehr als vier Fünftel alle Beratungen erfolgten per Telefon und E-Mail, gefolgt von 7 % persönlichen Beratungen.



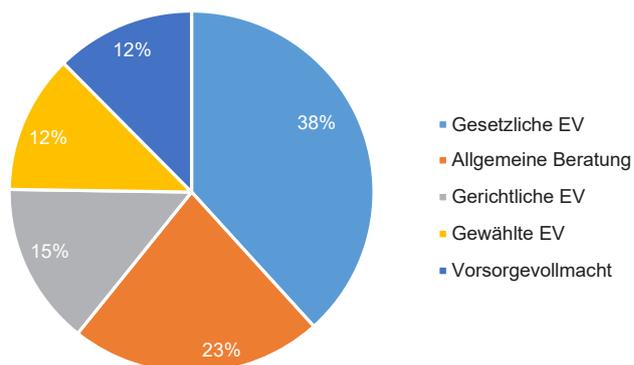
Typus des*der Beratenen

Mit 67 % ist der Anteil von Angehörigen, Bekannten und nahestehenden Personen in der Zielgruppe der Beratenen am höchsten. Immerhin 10 % der Beratenen sind Betroffene.

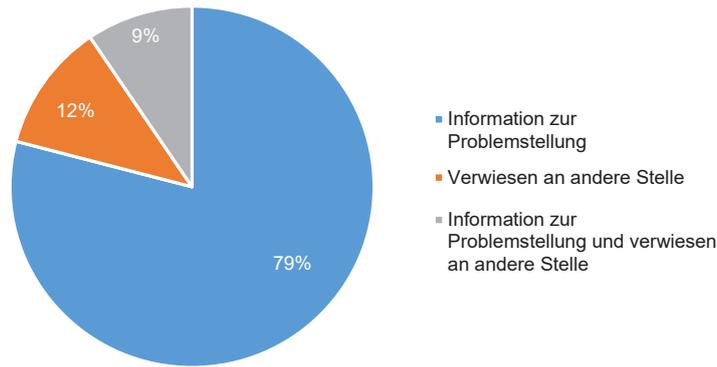


Problemstellung

Besonders deutlich ist neben der allgemeinen Beratung der Beratungsbedarf zu den gesetzlichen Erwachsenenvertretungen mit mehr als einem Drittel aller durchgeführten Beratungsgespräche.



Tätigkeit der*des Beratenden



1.2.2.2. Clearing im Bestellungsverfahren

Clearingberichte werden nach persönlicher Kontaktaufnahme mit der von der Anregung betroffenen Person und deren Umfeld erstellt und beinhalten nach entsprechender Recherche und Erhebung folgende Vorschläge:

- Gibt es Alternativen zur Erwachsenenvertretung?
- Kommt eine nahestehende Person als Erwachsenenvertreter*in in Frage?
- Welche Angelegenheiten sind zu besorgen?

Erwachsenenvertreter*innen Clearing bieten den Institutionen in der Region laufend Informationsveranstaltungen und Beratungen an.

Im Beobachtungszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 wurden 2798 (2021: 3215) Clearingberichte erstellt. Davon entfielen 1110 Berichte auf Bestellungsverfahren (40 %), 1554 Berichte auf Erneuerungsverfahren (55 %). 134 Berichte (5 %) betrafen sonstige Verfahren (z. B. Verfahren zur Genehmigung der dauerhaften Änderung des Wohnortes). Es wurde nur eine Berichtserörterung durchgeführt.

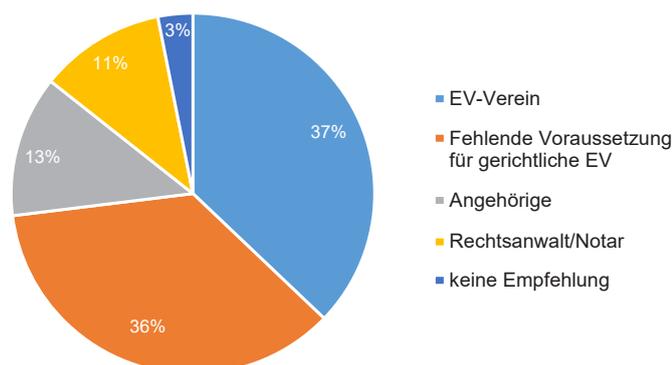
Bei 402 Clearingberichten im Bestellungsverfahren lautete die Empfehlung auf Übernahme durch eine*n VereinsErwachsenenvertreter*in.

In 139 Fällen erfolgte die Empfehlung für die Vertretung durch eine nahestehende Person, in 123 Fällen wurde die Empfehlung für die Vertretung durch eine*n Rechtsanwalt*Rechtsanwältin oder Notar*in abgegeben. In 34 Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden, da z. B. der*die Betroffene nicht persönlich kontaktiert werden konnte oder der*die Betroffene im Laufe des Clearing übersiedelt oder verstorben ist. Bei mehr als zwei Drittel aller Clearings im Bestellungsverfahren konnte die Empfehlung der Einstellung des Verfahrens aufgrund fehlender Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gegeben werden.

In 105 Fällen konnte eine gesetzliche Erwachsenenvertretung und in 29 Fällen eine gewählte Erwachsenenvertretung empfohlen werden. Bei zwölf Fällen wurde auf die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen. Im untenstehenden Diagramm sind diese Fälle in der Rubrik "Fehlende Voraussetzungen für gerichtliche EV und Alternativen" zu finden.

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 44 Clearingberichte in Bestellungsverfahren erstellt.

Empfehlungen im Bestellungsverfahren

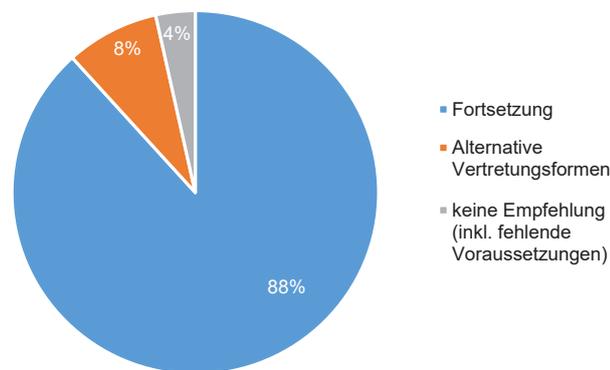


1.2.2.3. Clearing im Erneuerungsverfahren

Clearing im Erneuerungsverfahren wird seit 1. Juli 2018 ebenfalls verpflichtend durch Clearing-Erwachsenenvertreter*innen durchgeführt. Dabei gilt im NÖLV die Vereinbarung, dass das Clearing für einen im Verein anhängigen Fall keinesfalls durch den*die fallführende*n Erwachsenenvertreter*in durchgeführt werden darf. Den Gerichten wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz nahegelegt, für Clearing im Erneuerungsverfahren den gesamten Zeitrahmen bis 31.12.2023 zu nutzen.

In 1554 Fällen fand ein Clearing im Erneuerungsverfahren statt, davon wurde in 1372 Fällen (88 %) die Fortsetzung des Erneuerungsverfahrens für notwendig erachtet. Für immerhin 128 Fälle (ca. 8 %) konnten alternative Vertretungsformen wie eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung empfohlen werden. In 23 Fällen lagen fehlende Voraussetzungen vor oder waren keine Angelegenheiten erkennbar. In 28 Fällen wurde festgestellt, dass eine ausreichende Unterstützung vorhanden ist. In drei Fällen konnte keine Empfehlung abgegeben werden.

Empfehlungen im Erneuerungsverfahren



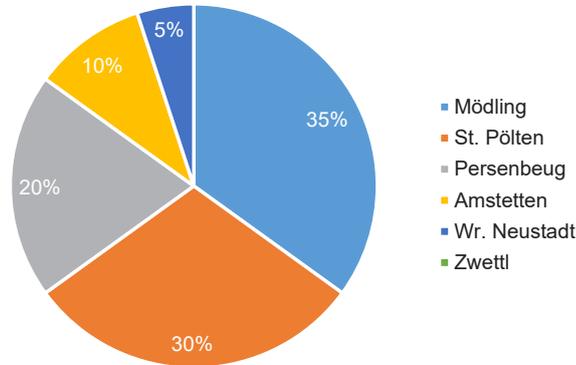
| | Extern | Intern | Summe |
|---|---------------|---------------|--------------|
| Fortsetzung Erneuerungsverfahren | 859 | 513 | 1372 |
| Empfehlung Einstellung Erneuerungsverfahren | 165 | 14 | 179 |
| <i>Ausreichende Unterstützung</i> | 21 | 7 | 28 |
| <i>Gesetzliche EV</i> | 66 | 0 | 66 |
| <i>Gewählte EV</i> | 60 | 2 | 62 |
| <i>Keine Angelegenheiten erkennbar</i> | 10 | 5 | 15 |
| <i>Sonstige fehlende Voraussetzung</i> | 8 | 0 | 8 |
| Keine Empfehlung mit Bericht | 3 | 0 | 3 |
| Summe | 1027 | 527 | 1554 |

Pro Vollzeitäquivalent wurden im abgelaufenen Jahr ca. 62 Clearingberichte in Erneuerungsverfahren erstellt.

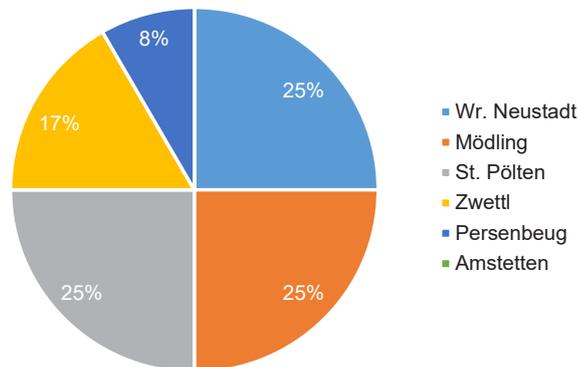
1.2.2.4. Sonstige Clearingberichte

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 134 sonstige Clearingberichte an die Bezirksgerichte übermittelt. Davon wurden 31 Berichte im Genehmigungsverfahren einer dauerhaften Wohnortänderung und zwölf Clearingberichte zur Frage einer medizinischen Behandlung erstellt.

Genehmigungsverfahren dauerhafte Wohnortänderung (Wohnortclearing)



Medizinische Behandlung



1.2.2.5. Errichtung und Registrierung

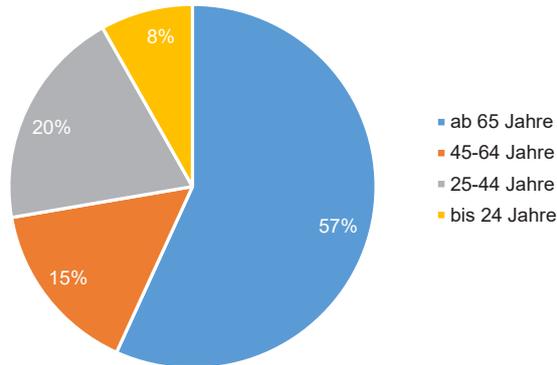
Erwachsenenvertreter*innen-Clearing errichten Erwachsenenvertreter*innen-Verfügungen, Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretungen sowie Vorsorgevollmachten. Darüber hinaus erfolgen Registrierungen für folgende Bereiche:

- Vorsorgevollmachten
- Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretungen
- Erwachsenenvertreter*innen-Verfügungen
- Registrierung des Vorsorgefalls, der Änderung, der Kündigung sowie des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht
- Registrierung der Änderung, der Kündigung und des Widerrufs einer gewählten Erwachsenenvertretung
- Widerspruch einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung
- Registrierung der Erklärung, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung vorab zu widersprechen
- Registrierung des Widerrufs einer Erwachsenenvertreter*innen-Verfügung
- Änderung der Personaldaten

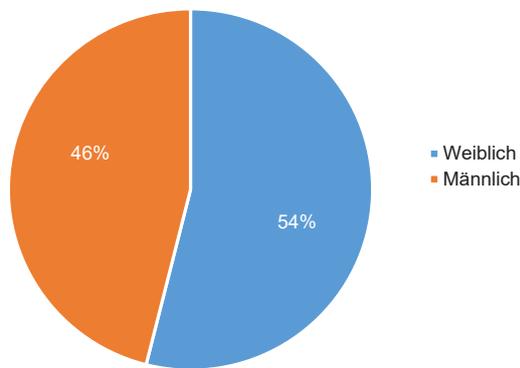
Im Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 wurden 1251 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert, 369 Vereinbarungen über gewählte Erwachsenenvertretungen sowie 451 Vorsorgevollmachten errichtet und registriert.

Gewählte Erwachsenenvertretung - Alter

Etwas mehr als die Hälfte aller Menschen, die im abgelaufenen Jahr eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet haben, sind in der Alterskategorie ab 65 Jahre.

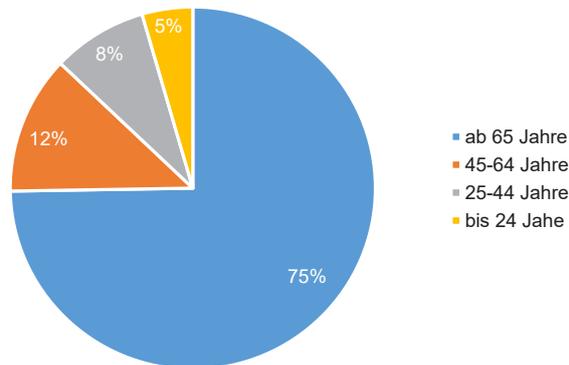


Gewählte Erwachsenenvertretung - Geschlecht

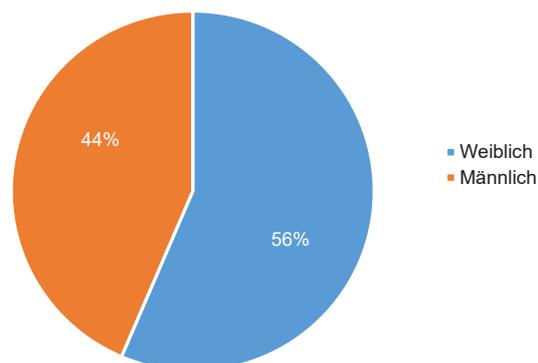


Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Alter

Die Alterskategorie der Personen, für die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung registriert worden ist, liegt zu drei Viertel über dem Alter von 65 Jahren, gefolgt von 12 % in der Alterskategorie von 45 bis 64 Jahren.



Gesetzliche Erwachsenenvertretung - Geschlecht



1.2.2.6. Schulungen

Schulungen zum Thema Erwachsenenvertretung und Alternativen wurden aufgrund der verstärkten Beratungstätigkeit und der geringen Nachfrage und nach Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz nur mehr reduziert angeboten. Im Beobachtungszeitraum wurden zwei Schulungen abgehalten.

1.2.2.7. Informationsveranstaltungen/Vorträge

Erwachsenenvertreter*innen Clearing halten nach Einladung und Absprache Vorträge in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie in diversen Organisationen. Mit 42 Informationsveranstaltungen und insgesamt 1105 Teilnehmer*innen liegt der Besucherschnitt pro Veranstaltung bei ca. 26 Personen.

1.2.3. Besprechungsstruktur

Erwachsenenvertreter*innen Clearing präsentieren beim organisatorischen Teil der regelmäßig stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen die aus dem Clearing resultierenden Anfragen (Clearingberichte mit Empfehlung einer gerichtlichen Vereinserwachsenenvertretung). Darüber hinaus finden geschäftsstellenübergreifende Besprechungen in Präsenz oder ausnahmsweise per Videokonferenz unter der Führung der Leitung Clearing Zwettl statt.

Weiters gibt es in jeder Geschäftsstelle und in der Geschäftsführung regelmäßig stattfindende eigene Clearingbesprechungen.

1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

Qualitätskontrolle und -sicherung sind auf Grund der Komplexität der Aufgabenstellung besonders wichtig. Dem NÖLV steht dafür eine Reihe von Instrumenten und Vorgangsweisen zur Verfügung:

a. Fallbesprechungen und -darstellungen

Den wöchentlich stattfindenden Geschäftsstellenbesprechungen, in denen u.a. Fallbesprechungen durchgeführt werden, kommt eine große Bedeutung zu. Die wesentlichen Inhalte und Ziele sind:

- Aktives Nachfragen von Fallverläufen durch die Leitung Erwachsenenvertretung
- Entscheidungen hinsichtlich interner oder externer Delegationsformen
- Beratung und Unterstützung durch Kolleg*innen der jeweiligen Geschäftsstelle

Die Funktion der wöchentlichen Geschäftsstellenbesprechung für angestellte Erwachsenenvertreter*innen (geleitet von der Leitung Erwachsenenvertretung) übernimmt für ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen unverändert der*die angestellte Erwachsenenvertreter*in in seiner*ihrer Funktion als Teamleiter*in in den regelmäßig stattfindenden ehrenamtlichen Teamsitzungen.

b. Vereinbarung zur Fachaufsicht

Gemäß den Subventionsbedingungen hat der NÖLV über die angestellten und die ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen Fachaufsicht auszuüben. Darunter verstehen wir die „Überwachung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns“.

Neben dem wöchentlichen Informationsfluss, den Fallbesprechungen und Falldarstellungen, der verpflichtenden Weiterleitung von Verfahrens- und Übernahmeberichten sowie Clearingberichten der angestellten Erwachsenenvertreter*innen und Erwachsenenvertreter*innen Clearing an die Geschäftsstellenleiter*innen, gilt folgende Vereinbarung:

Durchsicht aller Fälle von angestellten Erwachsenenvertreter*innen einer Geschäftsstelle durch die Leitung Erwachsenenvertretung einmal im Jahr. Dadurch erhält die Leitung einen fundierten Einblick sowohl in die Fallführung als auch in die Administration und es können in weiterer Folge u.a. Entscheidungen über Fallabgaben getroffen werden.

Für den Bereich Clearing wurde die Fachaufsicht den neuen Aufgaben entsprechend adaptiert. Geprüft werden zwei Fälle pro Errichtung/Registrierung hinsichtlich Logistik und Einhaltung der Richtlinien sowie zwei Fälle pro Abklärung im Auftrag des Gerichtes (jeweils ein Erneuerungsverfahren und ein Bestellungsverfahren).

c. Anspruchsabklärung

Um für unsere Klient*innen materielle Ansprüche durchzusetzen, ist eine exakte Auseinandersetzung mit dem Hilfsmittel Anspruchsüberprüfung in der Datenbank erforderlich, wobei dieses selbstverständlich nur eine Hilfestellung dabei bieten kann, möglichst keine Ansprüche zu übersehen bzw. die Sorgfalt der Vorgangsweise der Erwachsenenvertreterin und des Erwachsenenvertreters zu dokumentieren.

Sowohl bei ständiger als auch bei einstweiliger Erwachsenenvertretung ist mit rechtskräftiger Zuständigkeit für die Angelegenheiten bzw. Wirksamkeit des Beschlusses mit der Abklärung der Ansprüche zu beginnen und es sind unverzüglich die entsprechenden Anträge zu stellen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen vorliegen.

Nicht vorliegende Daten sind schriftlich einzuholen und spätestens nach Ablauf eines Quartals zu urgieren. Die erhobenen Daten sind in den elektronischen Akt einzutragen und regelmäßig zu aktualisieren.

Ergibt die Abklärung, dass ein Anspruch nicht besteht, ist im elektronischen Akt beim entsprechenden Anspruch im Feld „Notiz/Begründung“ anzuführen, warum dieser Anspruch nicht besteht.

Im Hinblick auf die Aktualität der Ansprüche und die Haftung des NÖLV ist die Anspruchsüberprüfung zumindest einmal jährlich zu überarbeiten.

d. Innenrevision

Im Berichtsjahr wurde eine Revision zur Umsetzung der Wirkungsziele und Mindeststandards des Strategiekonzepts Clearing (2018-2024) im NÖLV und damit einhergehend Überprüfung der internen Standards und Richtlinien lt. Organisationshandbuch sowie eine außerordentliche Revision im Ehrenamt durchgeführt.

e. Personalentwicklung

Die einzelnen Aktivitäten im Berichtszeitraum sind im Kapitel 6 (Personalentwicklung) ausführlich dargestellt.

2. Klient*innendokumentation

2.1. Übersicht

Die Dokumentation fasst wichtige soziodemografische Daten der vertretenen Personen zum Stichtag 31.12.2023 zusammen. Die Daten wurden über die Klient*innendatenbank erfasst. Bei der grafischen Umsetzung der Daten wurde eine Darstellung gewählt, welche für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Unterscheidungsmerkmale herausarbeitet:

- einstweilige Erwachsenenvertretungen
- ständige Erwachsenenvertretungen
- von angestellten Erwachsenenvertreter*innen vertretene Fälle
- von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen vertretene Fälle

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Fälle mit Stichtag 31.12.2023:

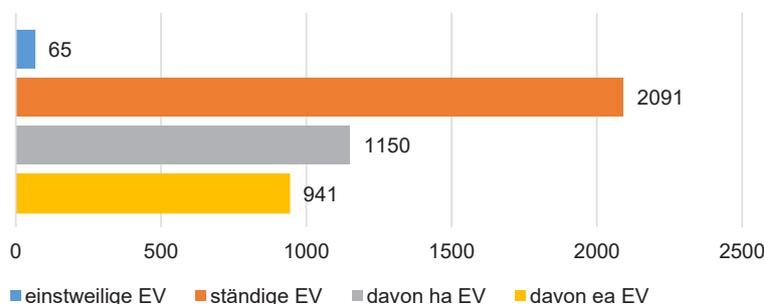
| | |
|---|-------------|
| einstweilige Erwachsenenvertretungen | 65 |
| davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen | 64 |
| davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen | 1 |
| ständige Erwachsenenvertretungen | 2091 |
| davon Fälle angestellter Erwachsenenvertreter*innen | 1150 |
| davon Fälle ehrenamtlicher Erwachsenenvertreter*innen | 941 |
| Gesamt | 2156 |

Inhaltlich werden im Folgenden die nachstehenden Variablen dokumentiert:

- Aufgabenbereiche
- Wohnform
- Diagnose
- Wirtschaftliche Situation
- Altersstruktur

Um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahresberichten zu gewährleisten, wird in diesem Bericht die gleiche Darstellungs- und Interpretationsform gewählt wie schon in den Vorjahren. Der besseren Vergleichbarkeit halber ist die Dokumentation auf Prozentwerten aufgebaut. Die Anzahl der in jeder dieser vier Kategorien (einstweilige EV, ständige EV, davon durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen und durch ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen vertreten) erfassten Fälle entspricht jeweils 100 %.

Abbildung Fallübersicht



Der in der Übersicht verwendete Farbcode für die Balkendiagramme wird in der gesamten Dokumentation verwendet.

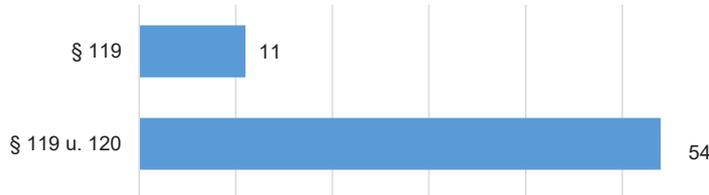
Bei den variablen Einkommen und Vermögen waren Mehrfachnennungen möglich, sodass bei diesen die Summenbildung oft mehr als 100 % ergibt. Für die Vereinerwachsenenvertretung wichtige Veränderungen zum Vorjahr werden knapp kommentiert.

2.2. Geschlecht der im NÖLV vertretenen Klient*innen

Mit Stichtag 31.12.2023 wurden 52 % männliche und 48 % weibliche Klient*innen vom NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz vertreten.

2.3. Aufgabenbereiche

Vertretung im Verfahren und einstweilige Erwachsenenvertretungen gem. §§ 119 und 120 AußStrG

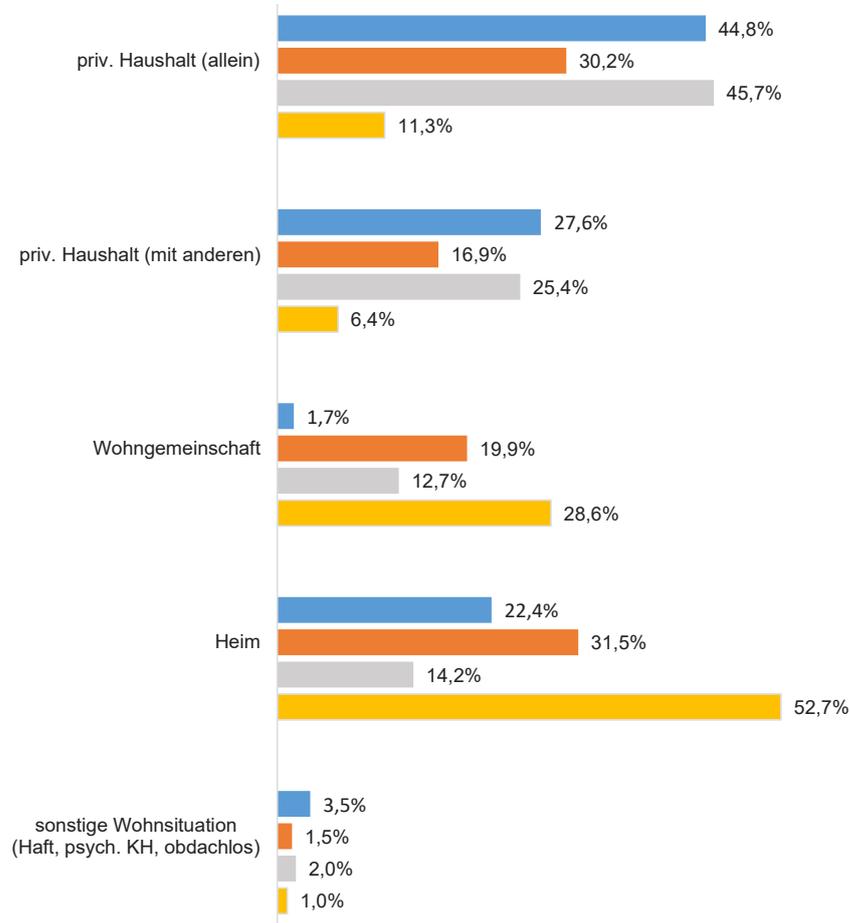


Die Abbildung zeigt die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Bestellungen zur Vertretung im Verfahren mit zugehörigen dringenden Angelegenheiten mit 54 gesunken (2022: 62).

2.4. Wohnform

Etwas mehr als die Hälfte aller ehrenamtlich vertretenen Klient*innen lebt in Heimen (52,7 %). Mit 17,7 % (2022: 18,2 %) ist der Prozentsatz von privat lebenden ehrenamtlich vertretenen Klient*innen (allein oder mit anderen) etwas gesunken. In privaten Haushalten (allein oder mit anderen) leben ca. 71 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertretenen Klient*innen. In Heimen wiederum leben rund 14 % der durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertretenen Klient*innen (2022: ca. 15 %).

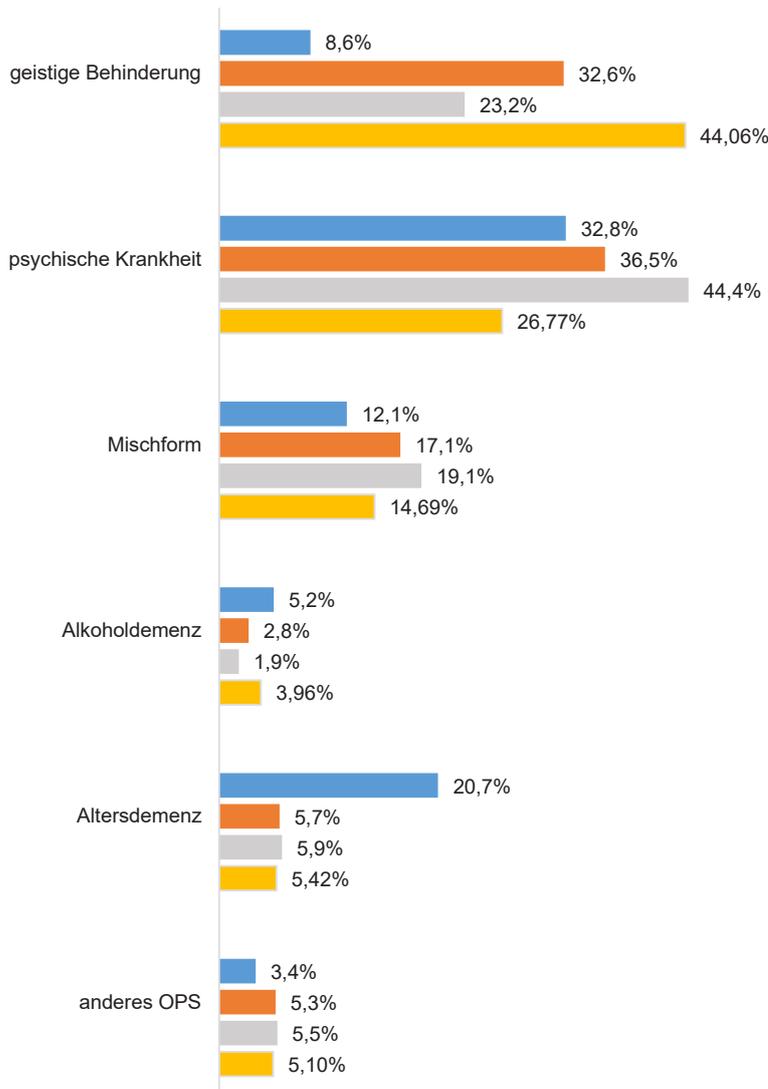
Abbildung Wohnform



2.5. Diagnose

Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen werden Klient*innen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ mit einem Anteil von 44,1 % (2022: 43,7 %) vermehrt von ehrenamtlichen Erwachsenenvertreter*innen vertreten. Klient*innen mit einer Diagnose „psychische Erkrankung“ hingegen werden vorrangig durch angestellte Erwachsenenvertreter*innen vertreten (44,4 %). Mit Stichtag 31.12.2023 war bei 17,2 % der einstweiligen Erwachsenenvertretungen noch keine Diagnose erfasst.

Abbildung Diagnosen



2.6. Wirtschaftliche Situation

2.6.1. Einkommen

Die Verteilung auf die einzelnen Einkommensarten im Bereich der ständigen Erwachsenenvertretungen ist der des Vorjahres ähnlich. Der Bezug einer Pension bleibt nach wie vor die bestimmende Einkommensart der Personen, für die ein*e ständige*r Erwachsenenvertreter*in bestellt ist.

| | | |
|--------------|--------------|--------------|
| 2021: 73,0 % | 2022: 71,5 % | 2023: 72,9 % |
|--------------|--------------|--------------|

Dazu beziehen 78 % aller ständigen Klient*innen Pflegegeld (2021: 76,5 %, 2022: 75,6 %). Somit hat sich die Anzahl der Pflegegeldbezieher*innen im Beobachtungszeitraum kaum verändert.

Die Häufigkeiten einzelner Einkommensarten sind auf den folgenden Seiten in Abbildungsform dargestellt.

Zu den Einkommen aus Vermögen wurden Einkommen aus Kapitalvermögen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gezählt. Einkommen aus Kapitalvermögen wurde nur berücksichtigt, wenn dieses einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens des*r Klient*in darstellte, wobei es als Untergrenze keinen ziffernmäßig festgesetzten Betrag gab und daher bei der Bewertung unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden konnten.

Die Einkommen „Rehabilitationsgeld“ und „Umschulungsgeld“ sind in der Kategorie „AMS-Leistungen“ enthalten.

Abbildung Einkommen Teil 1

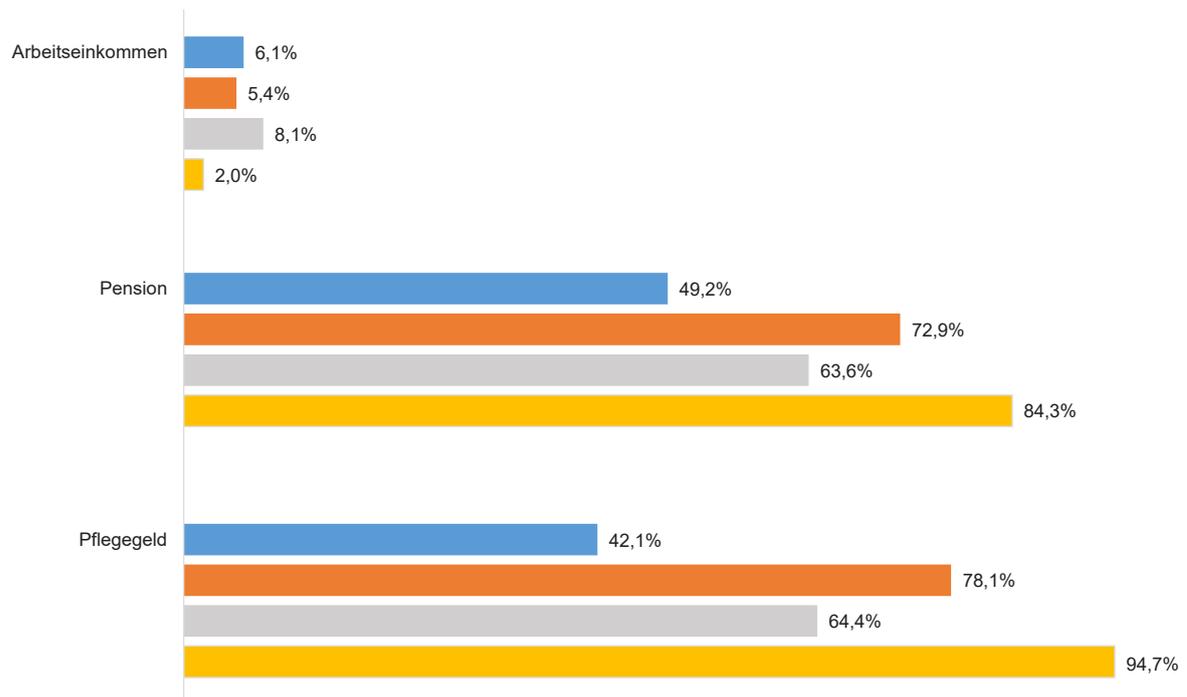
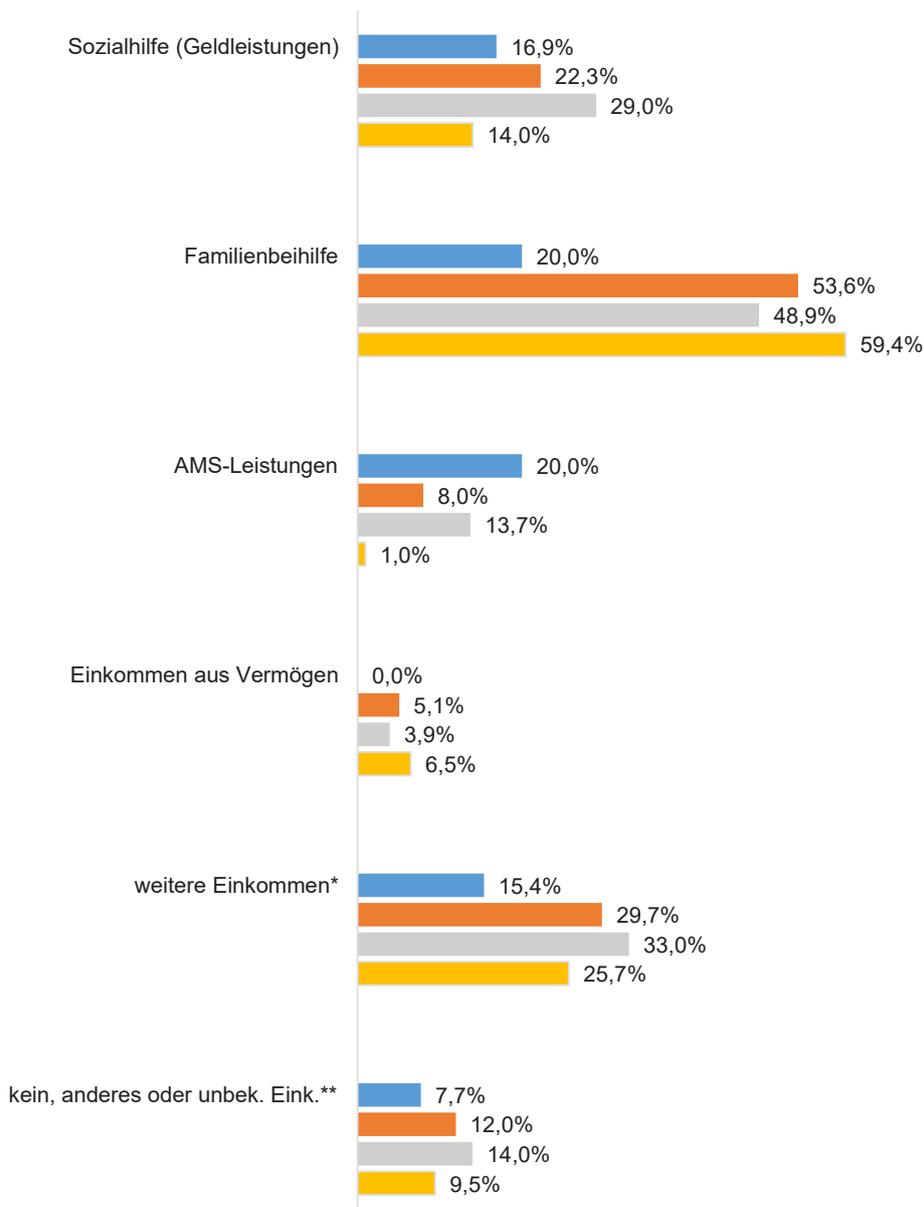


Abbildung Einkommen Teil 2



Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur geringfügige Veränderungen in der Einkommensstruktur der vertretenen Klient*innen feststellbar.

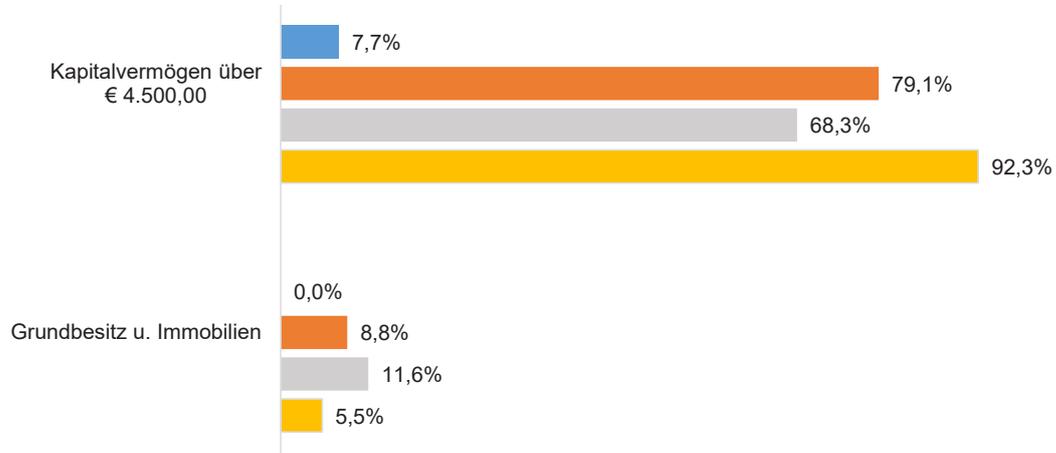
* Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Kinderbetreuungsgeld/Wochengeld, Krankengeld/Entgeltfortzahlung, Unterhalt, Renten

** Grundbücherlich sichergestellte Forderungen, Ausgedinge/Personaldienstbarkeiten, Sonstiges Einkommen, Leibrente/Zeitrente

2.6.2. Vermögen

Details zur (im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls relativ gleichbleibenden) Vermögenssituation finden sich in der nachstehenden Abbildung.

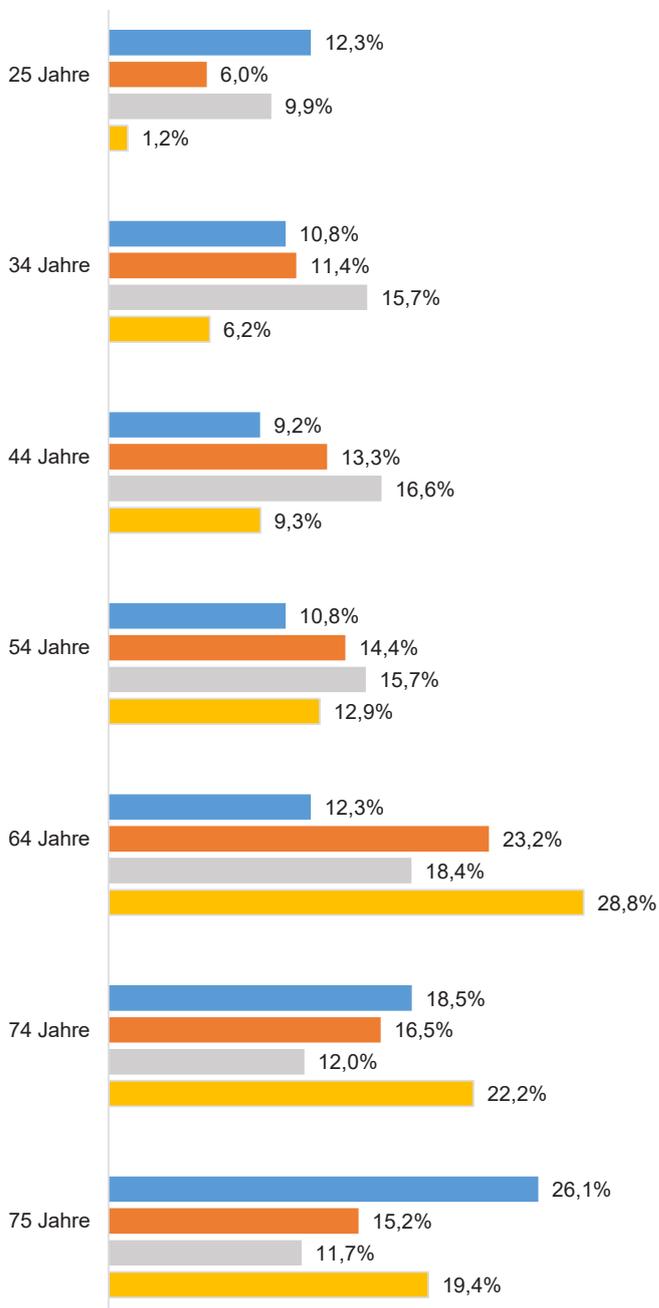
Abbildung Vermögen



2.7. Altersstruktur

45 % aller einstweiligen Erwachsenenvertretungen betrifft die Altersgruppe der über 65-jährigen Menschen (2022: 38 %). Bei den ständigen Erwachsenenvertretungen beträgt der Anteil der über 65-jährigen Menschen rund ein Drittel der Klient*innen (ca. 31,8 %).

Abbildung Altersstruktur



3. Ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung

In Entsprechung der UN-Behindertenrechtskonvention kommt der Selbstbestimmung durch die Regelungen im Rahmen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes noch stärkere Bedeutung zu. Eine Vertretung soll nur in Fällen zum Einsatz kommen, in denen dies zur Wahrung der Interessen der schutzberechtigten Person unbedingt erforderlich ist (Nachrang der Stellvertretung - § 240 ABGB).

Dies bedeutet in der Praxis der Vereinerwachsenenvertretung zwangsläufig, dass die Notwendigkeit einer Vertretung und die Möglichkeit einer Beendigung durch die vertretenden Mitarbeiter*innen, und im Rahmen der Fachaufsicht, regelmäßig zu hinterfragen sind.

Die folgenden zwei Fallbeispiele sollen diese Bemühungen illustrieren.

Fallbeispiel 1

„Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.“

Das ist der Leitspruch des NÖLV, der unsere tägliche Arbeit prägt und bestimmt. Erwachsenenvertreter*innen sind bemüht, die Eigenständigkeit von Klient*innen zu fördern und sie auf dem Weg in ein selbstständigeres Leben zu unterstützen, zu begleiten und anzuleiten. Wir erfüllen damit die Intentionen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das große Ziel vieler Klient*innen ist es natürlich immer, ohne Erwachsenenvertretung leben zu können und daher deren Beendigung zu erwirken. In einigen Fällen ist uns das schon gelungen, was sich sehr gut am Beispiel der Geschichte von Herrn K. erkennen lässt:

Herr K. führte viele Jahre ein „normales“ Leben. Er war in einem staatsnahen Betrieb beschäftigt, verheiratet und Vater eines Kindes. Die Scheidung stellte einen massiven Einschnitt in seinem Leben dar und er gelangte schließlich an den tiefsten Punkt in seinem Leben: ein massives Alkoholproblem, keine Arbeit, mangels Antragstellung keine AMS-Leistungen oder Sozialhilfe, Obdachlosigkeit (er wurde in einer leerstehenden Wohnung eines Verwandten ohne Strom geduldet), teilweise Versorgung mit Essen durch die Familie und Versorgung mit Alkohol durch seine „Freunde“.

Die Erwachsenenvertretung für Herrn K. wurde schließlich auf Initiative seines Bruders Ende 2015 in die Wege geleitet. Herr K. wäre niemals zu einer Beratung in eine unserer Geschäftsstellen mitgekommen, hätte er den Grund für den Besuch im Vorfeld gekannt. Nach der Beratung regte der Bruder das Verfahren bei Gericht an, welches schließlich am 11.02.2016 zur Bestellung des NÖLV (damals noch) als Sachwalter führt.

Die bestellte Vereinssachwalterin klärte vorweg die Wohnsituation notdürftig. Herr K. durfte das Zimmer der Verwandten vorerst weiter nutzen und bekam Strom. Um seine finanzielle Lage zu regeln, wurden AMS-Leistungen beantragt und ein Antrag auf Invaliditätspension gestellt. Nachdem - bestätigt durch ein ärztliches Gutachten - aufgrund der schweren Alkoholabhängigkeit die Arbeitsfähigkeit auch für die Zukunft nicht mehr als gegeben beurteilt wurde, bekam Herr K. binnen vier Monaten eine Invaliditätspension zugesprochen.

Durch die finanzielle Absicherung konnte in der Folge eine eigene Wohnung angemietet werden. Herr K. kam gut zurecht und wurde aufgrund seiner handwerklichen Fähigkeiten ein beliebter Mieter, der freiwillig und unbezahlt das Rasenmähen in der gesamten Wohnanlage übernahm.

Zudem versuchte seine Erwachsenenvertreterin, ihm eine Tätigkeit in einer Einrichtung zur Beschäftigung von psychisch kranken Menschen schmackhaft zu machen. Beim Vorstellungstermin wurde ihm zugesagt, dass er dort einer Tätigkeit nachgehen kann, sobald er sich seinem Alkoholproblem gestellt hat. Zu dieser Zeit war Herr K. ein „stiller Säufer“, mit dem es keine Probleme gab. Die Erwachsenenvertreterin hat ihn – ohne Druck auszuüben – immer wieder dazu animiert, eine Alkoholentziehungskur zu machen bzw. sich in ärztliche/therapeutische Behandlung zu begeben. Die Entscheidung dazu sollte er jedoch aus eigenem Antrieb treffen. Dank der besonderen Ermutigung seiner Cousine hat er sich schließlich für einen Entzug und die Therapie entschieden.

Während der Behandlung wurde wieder mit der Betreuungseinrichtung wegen Tagesstruktur und Beschäftigung Kontakt aufgenommen. Nach Abschluss der Therapie konnte er in der dortigen Tischlerei zu arbeiten beginnen. Herr K. wurde einer der geschicktesten Mitarbeiter der Einrichtung und bekam entsprechendes Lob und Anerkennung. Auch ein Leben ohne Alkohol gelang.

In einem weiteren Schritt erlangte er nach allen notwendigen Schulungen und psychologischen Kursen seinen Führerschein wieder und kaufte sich mit Unterstützung seiner Mutter ein Auto.

Auch mit der geschiedenen Ehefrau und der Tochter wurde wieder Kontakt hergestellt und nach mühevollen Gesprächen, in denen die Probleme der Vergangenheit so weit wie notwendig und möglich aufgearbeitet werden konnten, hat Herr K. wieder regelmäßigen Kontakt zu seinem Kind. Gemeinsam mit seiner Mutter (= Oma) werden Ausflüge gemacht und Herr K. leistet nunmehr regelmäßig Unterhaltszahlungen.

Die noch bestehenden Schulden wurden von der Erwachsenenvertreterin mit Abschlagszahlungen erledigt. Herr K. ist seither schuldenfrei. In finanzieller Hinsicht wurde Herrn K. immer mehr Eigenverantwortung übertragen und er bekam immer größere Geldbeträge zur selbstständigen Verwaltung auf sein Konto angewiesen, was auch sehr gut funktionierte. Herr K. hatte ein gutes soziales Netz, bestehend aus Familie, Freunden und Kollegen sowie Tagesstruktur, aufgebaut. Der Vorschlag, dass er nun eigenständig leben könne, schmeichelte ihm zwar, es fiel ihm aber nicht leicht, die volle Eigenverantwortung zu übernehmen. Das Gefühl eines sicheren Netzes war für ihn angenehm und auch bequem.

Mit der verbindlichen Zusage, dass er sich jederzeit bei offenen Fragen oder Problemen an die ehemalige Erwachsenenvertreterin wenden kann, stimmte Herr K. der Aufhebung der Erwachsenenvertretung zu.

Herr K. lebt seit Juli 2022 ohne Vertretung und kommt sehr gut mit dieser Situation zurecht.

DSAⁱⁿ Christiana Adensamer

Ehrenamtliche Erwachsenenvertreterin, Geschäftsstelle Persenbeug

Fallbeispiel 2

Frau R. ist 27 Jahr alt, von Beruf Küchenhilfe in Vollzeitstellung, hat keine Kinder und lebt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten in einer rund 70 m² großen Mietwohnung in der Nähe von Wr. Neustadt, Niederösterreich. Die Bestellung einer Erwachsenenvertretung (ehem. Sachwalterschaft) begann bei Frau R. schon sehr früh, genauer 2015 - in diesem Jahr wurde Frau R. volljährig. Die Kindheit von Frau R. kann zusammengefasst als zerrüttet beschrieben werden. Die Mutter litt bereits bei der Geburt ihres Kindes selbst an einer psychischen Erkrankung. Zum Vater bestand kein Kontakt. Nachdem die Erziehung im elterlichen Umfeld seitens des Kinder- und Jugendwohlfahrtsträgers als kindeswohlgefährdend erachtet wurde, wuchs Frau R. fremduntergebracht in einem SOS Kinderdorf auf. Bereits 2013 wurde, aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse in der Kindheit, eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung sowie eine Lese- und Rechtschreibstörung diagnostiziert.

Am 23.06.2015 bestellte das zuständige Pflugschaftsgericht den NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung (damals: Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung) zum Sachwalter. Bereits nach der alten Rechtslage wurde die Sachwalterschaft lediglich auf die Finanzverwaltung und die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, Sozialversicherungsträgern sowie privaten Vertragspartnern beschränkt. Eine Nachreifung der Persönlichkeit erschien laut damaligem Sachverständigengutachten wahrscheinlich.

Im Zuge der Erwachsenenvertretung erfolgte die Abklärung sämtlicher Ansprüche auf Geldleistungen. Gemeinsam konnte zur Förderung der Selbstbestimmung eine eigene Wohnung für die Klientin angemietet werden.

Bis 2020 konnte durch intensiven Beziehungsaufbau die Zusammenarbeit mit der Klientin verbessert werden und Frau R. erkannte trotz einiger beruflicher und gesundheitlicher Rückschläge den Mehrwert einer Erwachsenenvertretung.

Anfang 2020 begann Frau R. eine Lehre in einem gastronomischen Betrieb in Niederösterreich und besuchte regelmäßig die Berufsschule.

Durch den strukturierten Tagesablauf war sie zunehmend in der Lage, ihren Alltag, die Behördenwege sowie ihre Finanzverwaltung selbstständig wahrzunehmen, was durch die Erwachsenenvertretung durch ein Selbstständigkeitstraining auch gefördert wurde.

Im Laufe der folgenden Jahre erlangte Frau R. zunehmend Sicherheit im Umgang mit Ämtern und Behörden, sodass Anträge selbstständig durch sie gestellt werden konnten. Nach der Lehre erfolgte eine Übernahme in eine Vollzeitanstellung, wodurch ein laufendes Einkommen gesichert war.

2021 erfolgte mangels zu besorgender Angelegenheiten der Antrag auf Aufhebung der Erwachsenenvertretung. Die Vertretung konnte wenige Wochen später beendet werden.

Im November 2023 nahm Frau R. erneut mit dem Erwachsenenschutzverein telefonisch und schriftlich Kontakt auf und bat um Hilfe. Durch eine Trennung von ihrem Lebensgefährten war sie an einen gemeinsam abgeschlossenen Mietvertrag gebunden, bewohnte allerdings die Wohnung nicht mehr. Zusätzlich musste sie eine neue Mietwohnung suchen bzw. hatte diese schon gefunden. Eine doppelte Mietzahlung war für Frau R. kaum leistbar.

Ergänzend kam hinzu, dass sich ihre psychische Erkrankung durch die Trennung erneut verschlechterte. Sie erkannte selbst, dass sie zu ihrem Schaden zunehmend Online-Bestellungen tätigte, die auf Dauer nicht finanzierbar waren.

Nach einem Clearing kam es im Jänner 2024 zu einer erneuten Bestellung einer Erwachsenenvertretung. Diese allerdings ausschließlich für die Bereiche „Beendigung von Mietverhältnissen“ und „Finanzverwaltung“.

Derzeit befindet sich Frau R. in psychotherapeutischer Behandlung und nimmt regelmäßige Termine selbstständig wahr. Dadurch konnte mittlerweile eine Stabilisierung der psychischen Erkrankung erreicht werden und Frau R. hat ihre Arbeitstätigkeit nach einem mehrwöchigen Krankenstand wieder aufgenommen. Die Kontakte zur Erwachsenenvertretung gestalten sich sehr wertschätzend und finden regelmäßig statt. Frau R. zeigt sich bei den Besprechungen strukturiert und ist wieder sicher im Umgang mit Rechnungen und Behördenwegen. Durch die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation kann zudem auch die Finanzverwaltung wieder weitgehend selbstbestimmt durch Frau R. besorgt werden. Nach Abklärung und Auflösung der Mietverträge kann Frau R. schon jetzt eine erneute Aufhebung der Erwachsenenvertretung in Aussicht gestellt werden.

Mag. Philip Schwanzelberger
Erwachsenenvertreter Clearing, Geschäftsstelle Wr. Neustadt

Bewohnervertretung

1. Betreuungsangebot

1.1. Organisation

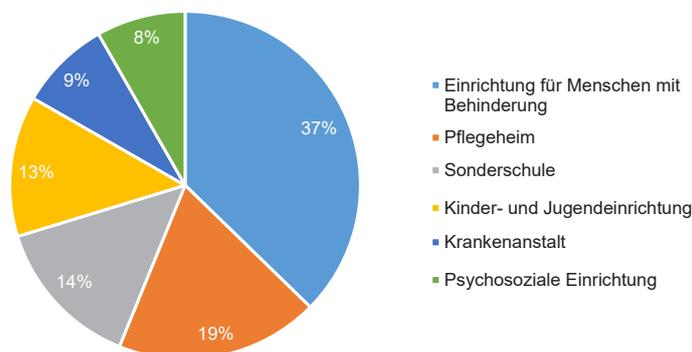
Die NÖLV-Bewohnervertretung ist in 18 Bezirksgerichtssprengeln von fünf Geschäftsstellen aus tätig. In den Geschäftsstellen Amstetten und Zwettl sind jeweils zwei Bewohnervertreter*innen und in den Geschäftsstellen Mödling, St. Pölten und Wr. Neustadt jeweils drei Bewohnervertreter*innen angestellt.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren 474 Einrichtungen mit 27919 Pflege- und Betreuungsplätzen vom Zuständigkeitsgebiet des NÖLV umfasst (2022: 466 Einrichtungen mit 27851 Plätzen). Von den 474 Einrichtungen handelte es sich bei 129 um Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (inkl. Sonderschulen) mit insgesamt 3848 Plätzen.

Ein*e mit 40 Stunden angestellte*r Bewohnervertreter*in des NÖLV ist derzeit für durchschnittlich 50 Einrichtungen mit ca. 2930 Betreuungsplätzen zuständig und hat jährlich ca. 1460 neue Meldungen von Freiheitsbe- und -einschränkungen zu bearbeiten.

| Einrichtungstypen | |
|--|------------|
| Pflegeheim | 89 |
| Einrichtung für Menschen mit Behinderung | 177 |
| Kinder- und Jugendeinrichtung | 62 |
| Krankenanstalt | 40 |
| Psychosoziale Einrichtung | 39 |
| Sonderschule | 67 |
| Gesamt | 474 |

Einrichtungstypen



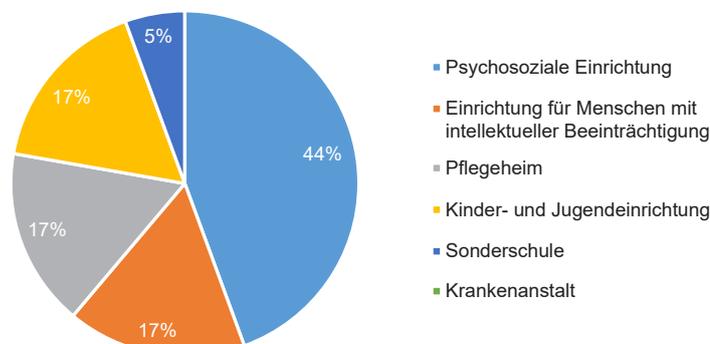
1.2. Gerichtliche Überprüfungen

Im Berichtsjahr 2023 ist es gut gelungen, mit den Pflege- und Betreuungspersonen gemeinsam Lösungen für die von Freiheitsbeschränkungen betroffenen Bewohner*innen zu erarbeiten und eine Anrufung des Gerichts möglichst hintanzuhalten. So wurde, wie auch in den Jahren zuvor, nur ein marginaler Prozentsatz der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen gerichtlich überprüft. Insgesamt wurde in 18 Fällen ein Antrag gemäß § 11 oder § 19a HeimAufG gestellt (2022: 26 Anträge). In drei Fällen war eine Kinder- und Jugendeinrichtung, einmal eine Sonderschule von der Antragstellung betroffen. In der Sonderschule wurde ein Festhalten/körperlicher Zugriff mit anschließender Verbringung in einen Bewegungsraum verhandelt, bei den anderen drei Überprüfungen handelte es sich in zwei Fällen ebenso um ein körperliches Festhalten bzw. Zurückhalten und ein anderes Mal um ein Gitterbett. Alle Maßnahmen wurden vom Gericht nach Einholung eines sonder- und heilpädagogischen Sachverständigengutachtens für zulässig erklärt. Die drei gerichtlichen Überprüfungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe betrafen ebenfalls mehrheitlich Situationen, in denen es zu einem Festhalten/kör-

perlichen Zugriff kam. Aber auch die Errichtung einer Barriere sowie das Einsperren eines Bewohners in einem Bereich der Einrichtung waren verfahrensgegenständliche Freiheitsbeschränkungen. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden alle überprüften freiheitsbeschränkenden Maßnahmen für unzulässig erklärt.

Am häufigsten wurden Freiheitsbeschränkungen in den sogenannten psychosozialen Einrichtungen zur Überprüfung beantragt. Festhalten/körperliche Zugriffe spielten auch in diesem Bereich eine große Rolle (acht Maßnahmen). Bei zwei Anträgen waren versperrte Krisenräume (Time-Out-Räume) verfahrensgegenständlich und sechs Mal kam es zu einem Einsperren der betreuten Menschen. In zwei Fällen wurde die verordnete Dauer- und Einzelfallmedikation als medikamentöse Freiheitsbeschränkung verhandelt. Insgesamt wurden bei diesem Einrichtungstyp sieben Maßnahmen für zulässig und sechs für unzulässig erklärt, bei vier Maßnahmen wurde die Zulässigerklärung an eine Auflage gebunden. Bei den drei Anträgen in Pflegeheimen wurden alle dort verfahrensgegenständlichen Freiheitsbeschränkungen für zulässig erklärt. Dazu zählten ein Zurückhalten, das Hindern am Verlassen eines Bereichs mittels Chip im Schuh, eine Sitzhose am Rollstuhl sowie die Handgurtfixierung eines Bewohners, der am Tracheostoma manipulierte.

**Anträge gem. § 11 HeimAufG
Verteilung nach Art der Einrichtung**

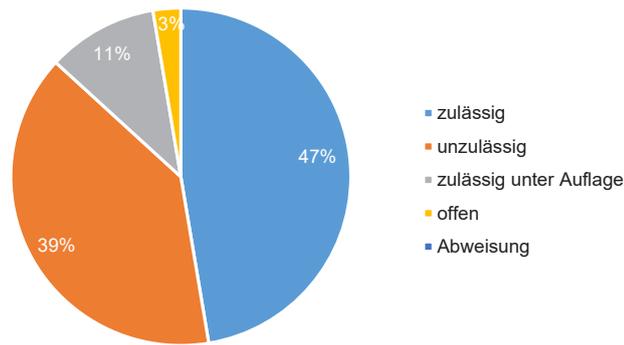


Im Berichtsjahr 2023 wurden in 18 gerichtlichen Überprüfungsanträgen insgesamt 38 freiheitsbeschränkende Maßnahmen einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen (2022: 26 Verfahren mit 47 Maßnahmen). In Relation zu den gesamten gemeldeten Maßnahmen (13890) bedeutet dies, dass nur etwa 0,1 % aller gemeldeten Maßnahmen gerichtsanhängig waren.

Die Verteilung der Anträge auf die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel sieht folgendermaßen aus: jeweils ein Antrag erfolgte bei den Bezirksgerichten Bruck/Leitha, Schwechat und Waidhofen/Ybbs, zwei Anträge bei den Bezirksgerichten Neunkirchen und Wr. Neustadt, drei Anträge beim Bezirksgericht Mödling sowie jeweils vier Anträge bei den Bezirksgerichten Amstetten und Melk. Für uneingeschränkt zulässig erklärt wurden insgesamt 18 Maßnahmen, in vier Fällen war die Zulässigerklärung mit einer Auflage des Gerichts verknüpft. 15 Maßnahmen wurden für unzulässig erklärt. In einem Fall liegt mit Stichtag 31.12.2023 noch kein Beschluss des zuständigen Bezirksgerichts vor.

| | Anträge | zulässig | zulässig unter Auflage | unzulässig | Abweisung | Maßnahmen |
|----------------|-----------|-----------|------------------------|------------|-----------|-----------|
| Amstetten | 4 | 7 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| Bruck/Leitha | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Melk | 4 | 1 | 4 | 4 | 1 | 10 |
| Mödling | 3 | 1 | 0 | 4 | 0 | 5 |
| Neunkirchen | 2 | 2 | 0 | 7 | 0 | 9 |
| Schwechat | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Waidhofen/Ybbs | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Wr. Neustadt | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Gesamt | 18 | 18 | 4 | 15 | 1 | 38 |

Auswertung der Maßnahmen



1.3. Qualitätskontrolle und -sicherung

Im Seminarraum der Geschäftsführung des NÖLV finden regelmäßig in zweiwöchentlichen Abständen Teamsitzungen der Bewohnervertretung statt. Diese dienen dem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch, der inhaltlichen Abstimmung, dem Wissenstransfer sowie intervisionärer Beratung und Unterstützung. Dabei stellen die fachspezifischen Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter*innen, zu denen insbesondere Soziale Arbeit, Bildungs- und Rechtswissenschaften sowie Pflege und Gesundheitsmanagement zählen, eine große Ressource dar.

Ergänzend zu den Teamsitzungen findet eine laufende Einschau der Fachbereichsleitung in die elektronische Dokumentation der Bewohnervertreter*innen statt. Besonders hervorzuheben ist die gute Kooperation mit dem Verein VertretungsNetz im Zusammenhang mit dem bundesweit einheitlichen Ausbildungscurriculum für neu angestellte Bewohnervertreter*innen. Zwei Mitarbeiter*innen der NÖLV-Bewohnervertretung haben im Berichtsjahr an dem von VertretungsNetz organisierten Ausbildungscurriculum teilgenommen. Der Besuch von zahlreichen internen wie externen Fortbildungsveranstaltungen stellt sicher, dass die fachliche Kompetenz aller Mitarbeiter*innen auf dem Laufenden bleibt. Das Rechtsreferat und die Leitung Bewohnervertretung informieren die Bewohnervertreter*innen regelmäßig über die aktuelle Rechtsprechung in Heimaufenthaltssachen sowie über relevante juristische, pflegerische und pädagogische Publikationen. Ein wesentlicher Faktor, um in Bezug auf die Judikaturentwicklung ständig auf dem Laufenden zu sein, ist die Vereinbarung der Fachbereichsleitungen der vier bundesweit tätigen Erwachsenenschutzvereine, sich wechselseitig über zweit- und letztinstanzliche Gerichtsbeschlüsse in Heimaufenthaltssachen zu informieren.

Um eine gerechte und ausgewogene Arbeitsbelastung der einzelnen Bewohnervertreter*innen sicherzustellen, wird jede Mitarbeiter*in in Abhängigkeit vom Stundenausmaß der Anstellung für zwei bis drei Bezirksgerichtssprengel als hauptzuständige Bewohnervertreter*in namhaft gemacht. Bei der Zuteilung werden insbesondere die Anzahl der im jeweiligen Sprengel liegenden Einrichtungen und Betreuungsplätze sowie die Anzahl der laufend eingehenden Meldungen von Freiheitsbeschränkungen berücksichtigt.

1.4. Elektronische Dokumentation

Im Fachbereich Bewohnervertretung werden alle Akten elektronisch geführt und alle relevanten Informationen und Schriftstücke im BewohnerInformations- und DokumentationsSystem (BIDS) hochgeladen. Die Bewohnervertreter*innen legen dort u.a. ihre persönlichen Kontakte, insbesondere Bewohner*innen- und Einrichtungskontakte, an und verfassen über jede Überprüfung freiheitsbeschränkender Maßnahmen einen ausführlichen Aktenvermerk.

Eingaben an die zuständigen Gerichte erfolgen ebenfalls elektronisch über WebERV. Die Meldung freiheitsbeschränkender Maßnahmen erfolgt größtenteils über die von uns zur Verfügung gestellte datenschutzkonforme Webapplikation. Größere Rechtsträger, die mehrere Einrichtungen führen, nutzen die von uns angebotene, sogenannte EDI-Schnittstelle und setzen die Vornahme- und Aufhebungsmeldungen von Freiheitsbeschränkungen unmittelbar aus ihren elektronischen Dokumentationsprogrammen an uns ab. Darüber hinaus besteht für die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen die Möglichkeit wichtige Dokumente, wie beispielsweise Pflege- und Betreuungsberichte oder medizinische Briefe, auf eine datenschutzsichere „File-cloud“ hochzuladen und damit dem*der zuständigen Bewohnervertreter*in als sicheren Download zugänglich zu machen.

2. Klient*innendokumentation

2.1. Meldungen und Aufhebungen (1.1.2023 - 31.12.2023)

| 2023 | Meldungseingang | | | Aufhebungen | Meldungen u. Aufhebungen |
|----------------|-----------------|-----------------|--------------|--------------|--------------------------|
| | FB ¹ | FE ² | Summe | Gesamt | Summe |
| Amstetten | 2162 | 105 | 2267 | 2148 | 4415 |
| Mödling | 2732 | 301 | 3033 | 2914 | 5947 |
| St. Pölten | 1861 | 100 | 1961 | 1825 | 3786 |
| Wr. Neustadt | 2513 | 235 | 2748 | 2663 | 5411 |
| Zwettl | 3401 | 480 | 3881 | 3918 | 7799 |
| Summe | 12669 | 1221 | 13890 | 13468 | 27358 |
| Vergleich 2022 | 11771 | 1137 | 12908 | 10593 | 23501 |

Im Berichtszeitraum 2023 sind insgesamt 13890 freiheitsbe- und -einschränkende Maßnahmen an die Bewohnervertretung gemeldet worden, was eine deutliche Steigerung von 8 % gegenüber 2022 (12908) bedeutet. Bei 1221 Meldungen handelt es sich um sogenannte Freiheitseinschränkungen mit Zustimmung von diesbezüglich entscheidungsfähigen Bewohner*innen. Hier ist die Meldezahl gegenüber dem Vorjahr (1137) insoweit unverändert geblieben, als 8,8 % aller Meldungen freiheitseinschränkende Maßnahmen betreffen. Die Anzahl der im Berichtsjahr an die Bewohnervertretung gemeldeten aufgehobenen Maßnahmen (13468) hat sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich gesteigert (2022: 10593). Mit ein wesentlicher Grund für die zuvor erwähnten Steigerungen bei den Meldezahlen ist der Tätigkeitsschwerpunkt der NÖLV-Bewohnervertretung 2023 in den Krankenanstalten (näheres siehe Punkt 8, Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz).

2.2. Art der gemeldeten Freiheitsbeschränkungen (1.1.2023 - 31.12.2023)

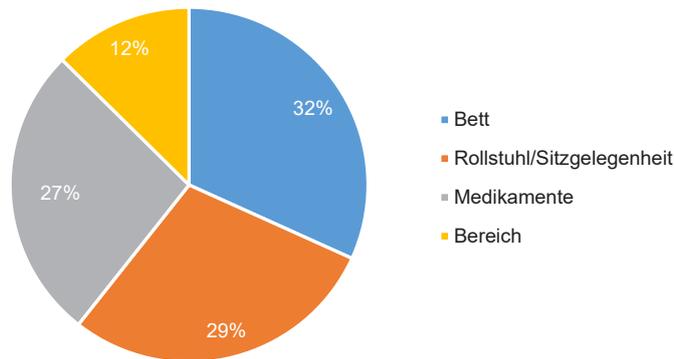
| Geschäftsstelle | Hindern am Verlassen eines Bereiches/Zurückhalten | Hindern am Verlassen des Bettes | Medikamentöse Maßnahmen | Mechanische Maßnahmen bei Rollstuhl/Sitzgelegenheit |
|-----------------|---|---------------------------------|-------------------------|---|
| Amstetten | 363 | 668 | 520 | 716 |
| Mödling | 506 | 827 | 857 | 843 |
| St. Pölten | 281 | 469 | 874 | 337 |
| Wr. Neustadt | 237 | 1052 | 715 | 744 |
| Zwettl | 356 | 1399 | 763 | 1363 |
| Summe | 1743 | 4415 | 3729 | 4003 |

Eine Auswertung nach der Art der gemeldeten freiheitsbe- und -einschränkenden Maßnahmen zeigt, dass die Betroffenen wie auch 2022 in exakt 61 % aller Fälle mittels mechanischer Maßnahmen (Seiten- teile am Bett, Sitzhosen und Gurtfixierungen am Rollstuhl oder an einer Sitzgelegenheit, vorgesteckte Therapietische, gebremste Rollstühle sowie in einem geringen Anteil Schutzfixierungen der Hände/ Beine) in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. 32 % der zuvor erwähnten mechanischen Maßnahmen entfallen wieder auf die Freiheitsbe- und einschränkung „Hindern am Verlassen des Bettes“ (im nachstehenden Diagramm gesondert ausgewiesen), was in der Regel beidseits hochgezogene Seiten- teile am Bett bedeutet. Berücksichtigt man dabei den Umstand, dass diese Maßnahme hauptsächlich nur mehr in Krankenanstalten vorgenommen wird und dass der überwiegende Anteil der neuen Meldungen auf Kliniken entfällt (67 %), so relativiert sich das Bild bei Auswertung der einzelnen Einrichtungstypen stark.

Nahezu ein Viertel aller gemeldeten Maßnahmen (23 %) betreffen medikamentöse Maßnahmen, also den Einsatz sedierend wirkender Psychopharmaka zur Reduzierung/Dämpfung eines Bewegungsdranges. Zum Hindern am Verlassen eines Bereiches kommt es bei insgesamt 16 % aller Fälle.

1 FB = Freiheitsbeschränkungen
2 FE = Freiheitseinschränkungen

**Auswertung nach Art der Maßnahme
NÖLV-Gesamt**



Ein Vergleich nach der Art der angewendeten Freiheitsbe- und einschränkungen in den verschiedenen Einrichtungskategorien zeigt ein sehr differenziertes Bild. So beträgt der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen auf alle Einrichtungen bezogen zwar „nur“ 27 % aller Maßnahmen; in Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und psychosozialen Einrichtungen zeigt sich jedoch ein völlig anderes Ergebnis, zumal dort der Anteil an medikamentösen Freiheitsbeschränkungen von mittlerweile 26 % bis 55 % reicht.

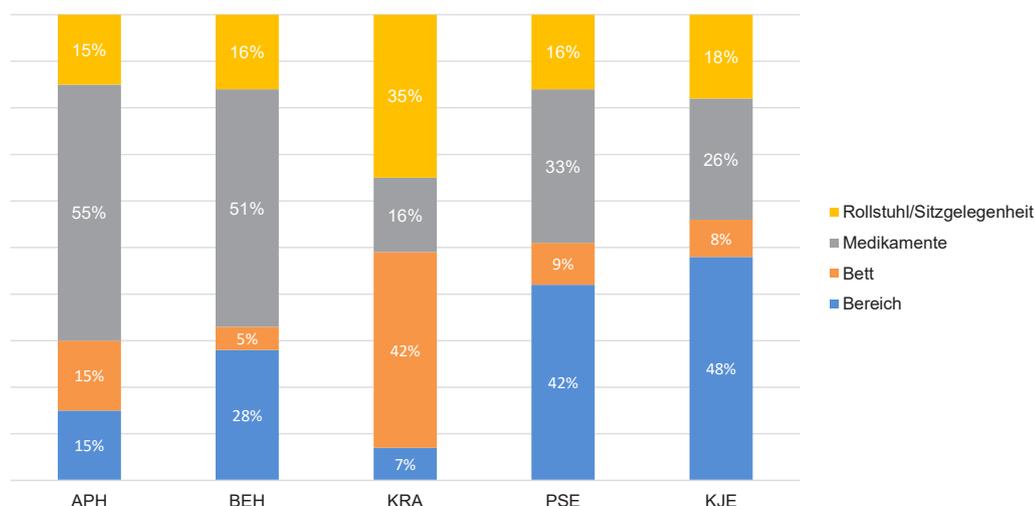
In Pflegeheimen stellt die Freiheitsbeschränkung durch sedierend wirkende Medikation mit 55 % die häufigste Art von Eingriffen in das Recht auf Bewegungsfreiheit dar. Als sehr erfreulich ist zu werten, dass in Pflegeheimen Seitenteile am Bett nur mehr in 15 % aller Fälle als Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden. Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen „Hindern am Verlassen eines Bereichs/ Zurückhalten“ beträgt ebenso 15 % aller von Pflegeheimen gemeldeten Maßnahmen, was gegenüber 2022 (23 %) einen sehr starken Rückgang bedeutet. Zum Hindern am Verlassen eines Bereichs zählen u.a. die gerade in Pflegeheimen häufig eingesetzten elektronischen Desorientiertenfürsorgesysteme, bei welchen desorientierte Bewohner*innen, die einen geschützten Ausgangsbereich verlassen möchten, einen Alarm auslösen und in der Folge vom Pflegepersonal am Verlassen der Einrichtung gehindert werden. Mechanische Beschränkungen an Sitzgelegenheit oder Rollstuhl werden in Pflegeheimen mit 15 % gleichhäufig wie die zuvor erwähnten Arten von Freiheitsbeschränkungen angeordnet (keine Veränderung im Vergleich zum Jahr 2022).

In Kinder- und Jugendeinrichtungen ist fast die Hälfte aller Maßnahmen (48 %) auf ein "Hindern am Verlassen eines Bereiches“ zurückzuführen. Etwas mehr als ein Viertel der Meldungen (26 %) im neuen Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes betreffen medikamentöse Freiheitsbeschränkungen. Ebenso mit einem Anteil von 26 % werden mechanische Maßnahmen gesetzt.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt es, ähnlich wie in Pflegeheimen am häufigsten zu einer medikamentösen Beschränkung (51 %), gefolgt vom Hindern am Verlassen eines Bereichs (28 %) und i.d.R. typisch pflegebedingten mechanischen Maßnahmen mit 21 %.

Psychosoziale Einrichtungen stechen durch einen hohen Anteil an Maßnahmen, die das Verlassen eines Bereichs verhindern, hervor (42 %). Dazu zählen das Zurück- und Festhalten, aber auch Time-out-Räume und versperrte Zimmer/Bereiche. Zu medikamentösen Freiheitsbeschränkungen kommt es in einem Drittel aller Fälle. Ein Viertel aller von diesem Einrichtungstyp gemeldeten Maßnahmen sind mechanische Beschränkungen.

Meldestatistik nach Art der Maßnahme und Einrichtungskategorie (1.1.2023 - 31.12.2023)



2.3. Besuchskontakte in den Einrichtungen

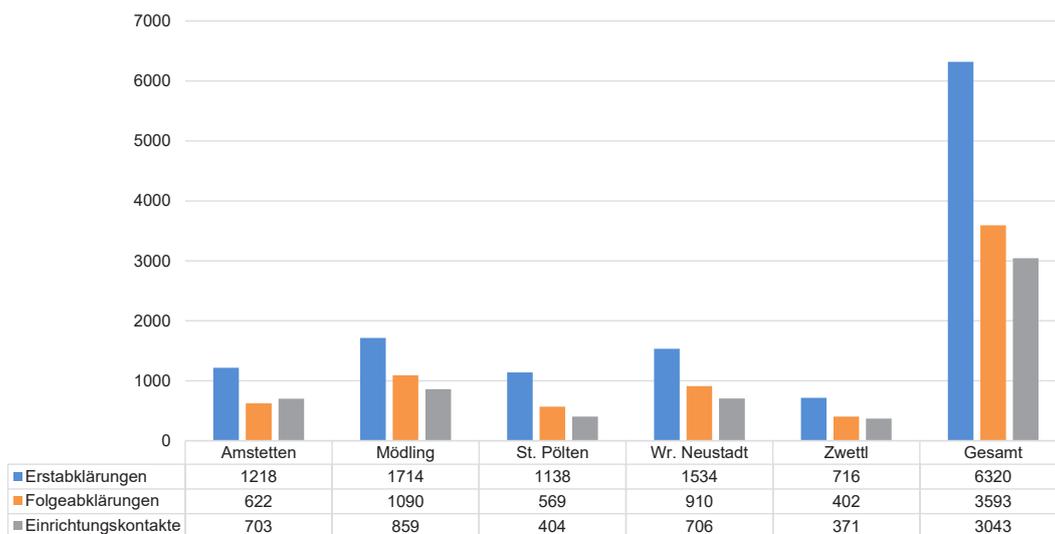
| | <i>Erst</i> abklärungen | <i>Folge</i> -abklärungen | <i>Sonstige</i> Einrichtungskontakte | <i>Gesamt</i> |
|--------------|-------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---------------|
| Amstetten | 1218 | 622 | 703 | 2543 |
| Mödling | 1714 | 1090 | 859 | 3663 |
| St. Pölten | 1138 | 569 | 404 | 2111 |
| Wr. Neustadt | 1534 | 910 | 706 | 3150 |
| Zwettl | 716 | 402 | 371 | 1489 |
| Summe | 6320 | 3593 | 3043 | 12956 |

Im Berichtszeitraum 2023 sind von den Bewohnervertreter*innen insgesamt 12956 persönliche Kontakte, beinhaltend 6320 Erstabklärungen, 3593 Folgeabklärungen sowie 3043 sonstige Einrichtungskontakte, getätigt worden. Somit konnte die Anzahl der persönlichen Kontakte im Vergleich zu 2022 um insgesamt 10 % (von 11771 auf 12956) erhöht werden, wobei erfreulicherweise die Steigerung bei den wichtigen Erstabklärungen (+12 % von 5642 auf 6320) am stärksten war. Die Auswertung der Erst- und Folgekontakte erfolgt immer maßnahmenbezogen, sodass genau nachvollziehbar ist, wie viele einzelne Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit von den Bewohnervertreter*innen persönlich überprüft worden sind.

In den Pflege- und Betreuungseinrichtungen konnten in der Regel alle zum Zeitpunkt des persönlichen Einrichtungskontakts bei Bewohner*innen aufrecht gemeldeten Maßnahmen zeitnah einer Überprüfung unterzogen werden. Bei den sonstigen Einrichtungskontakten handelt es sich um regelmäßige Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiter*innen, Pflege- und Betreuungspersonen, Direktor*innen und Lehrenden in Sonderschulen sowie Gesprächen mit anordnungsbefugten Ärzte*innen oder Angehörigen. Festzuhalten ist, dass die Tätigkeit der NÖLV-Bewohnervertretung auf eine zeitnahe Einzelfallvertretung der Bewohner*innen fokussiert ist. Deshalb sind auch mehr als 99 % aller persönlichen Kontakte der Bewohnervertreter*innen immer Bewohner*innenkontakte (ca. 77 %) und Einrichtungskontakte. Dazu kommen Gespräche mit Kooperationspartner*innen, Bildungstätigkeit und Bildungsteilnahmen sowie Heim-AufG-Verfahrenskontakte. 2023 war erstmals seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie auch die Präsenz der Bewohnervertretung in den Krankenanstalten wieder sehr hoch, was unter anderem ein wesentlicher Grund für die im Berichtsjahr besonders hohen Überprüfungszahlen ist.

Im Fachbereich Bewohnervertretung wurden im Berichtsjahr von den Mitarbeiter*innen insgesamt 66527 Dienstkilometer zurückgelegt. Das ist verglichen mit 2022 (51764 km) eine deutliche Steigerung um 28 %, die auf die im Berichtsjahr hohe Präsenz in den Einrichtungen zurückzuführen ist.

Besuchskontakte (1.1.2023 – 31.12.2023)



3. Ausgewählte Themen zum Heimaufenthaltsgesetz

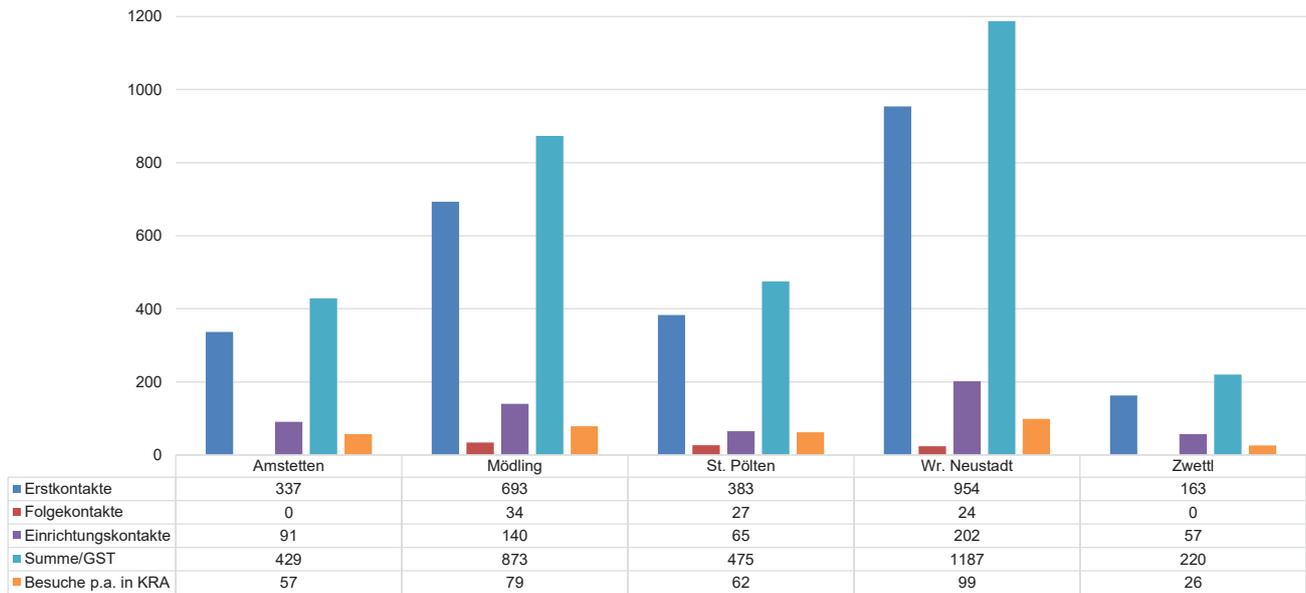
3.1. Verstärkte Präsenz der Bewohnervertretung in den Krankenanstalten

Die negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die Pflege- und Betreuungsqualität in den stationären Einrichtungen war insbesondere ab 2022 sehr spürbar. Das Fehlen von qualifiziertem Personal, Personalausfälle durch Krankenstände und „Flucht“ aus dem Pflegeberuf führten dazu, dass sich die noch vor Beginn der Pandemie vergleichsweise gute Betreuungsqualität in den Langzeiteinrichtungen sukzessive verschlechtert hat. Dies hatte auch dahingehend Auswirkungen, dass es zum vermehrten Einsatz von Freiheitsbeschränkungen kam, die aus personellen Defiziten resultierten und nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Heimaufenthaltsgesetzes erfüllten. Im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Geschehen und auch der nachlassenden Pflege- und Betreuungsqualität hat sich die Überprüfungstätigkeit im Fachbereich Bewohnervertretung in den Jahren 2020 - 2022 schwerpunktmäßig auf jene Bewohner*innen konzentriert, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen von Freiheitsbeschränkungen betroffen waren, wohingegen die Präsenz in den Akutkrankenanstalten geringer ausfiel.

Um zu Letzterem einen Ausgleich zu schaffen, wurde im Berichtsjahr 2023 der Fokus der Tätigkeit der Bewohnervertretung auf die Krankenanstalten gelegt. Für den Fachbereich bedeutete dies eine große Herausforderung, da sich im Betreuungsgebiet des NÖLV vierzig Krankenanstalten befinden, wovon fast die Hälfte niederösterreichische Landeskliniken mit einer sehr hohen Patientenfluktuation sind, die auch besonders viele Meldungen von freiheitsbe- und einschränkenden Maßnahmen an die Bewohnervertretung absetzen. Wie dem vorliegenden Jahresbericht zu entnehmen ist, handelt es sich bei zwei Drittel aller Meldungen um Maßnahmen aus Krankenanstalten (9332 von insgesamt 13890 Maßnahmen). Mit Rücksicht auf die oberste Priorität unserer BWV-Tätigkeit - den Rechtsschutz des Heimaufenthaltsgesetzes insbesondere in den stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen sicherzustellen, indem dort Freiheitsbeschränkungen zeitnah spätestens innerhalb von vier Wochen überprüft werden - wurde 2023 schwerpunktmäßig festgelegt, dass jede*r Bewohnervertreter*in zumindest eine niederösterreichische Landesklinik, für die sie*er zuständig ist, im Regelfall zweimal im Monat aufsucht und dort Freiheitsbeschränkungen überprüft, aber auch Schulungen abhält, an Besprechungen teilnimmt und dadurch zu einer Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen für das Grundrecht auf Bewegungsfreiheit hinwirkt.

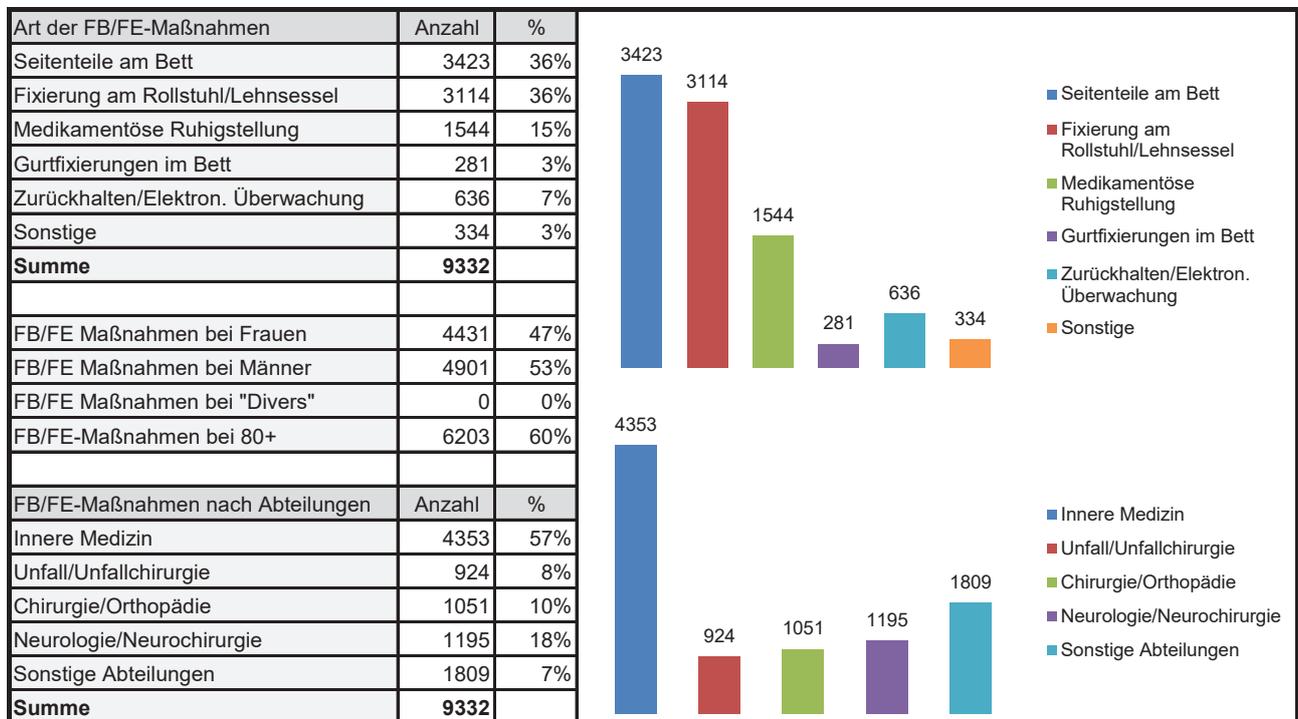
Die nachstehende Grafik spiegelt die Leistung der Bewohnervertreter*innen im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung wider. 2023 gab es insgesamt 323 persönliche Besuche in Krankenanstalten. Ein*e mit 40 h angestellte*r Bewohnervertreter*in hat durchschnittlich 34 Klinikbesuche im Berichtsjahr getätigt. 2530 Freiheitsbeschränkungen wurden in persönlichen Erstkontakten abgeklärt, dazu kamen 85 Folgekontakte, 14 Schulungstermine und 555 Kontakte mit Mitarbeiter*innen der Krankenanstalten. Folgekontakte stellen bei diesem Einrichtungstyp eher eine Ausnahme dar, da die meisten Patient*innen aufgrund der durchschnittlichen Verweildauer im Klinikum von etwa 4 Tagen vor einem etwaigen Folgebesuch bereits wieder entlassen sind. Mehr als ein Viertel (27 %) aller in Krankenanstalten vorgenommenen Freiheitsbeschränkungen wurde persönlich vor Ort auf deren Angemessenheit und Notwendigkeit hin erstüberprüft.

Schwerpunkt 2023 Überprüfungen in Krankenanstalten



3.2. Freiheitsbeschränkungen im Akutkrankenhaus

NÖ (Landes)Kliniken im Betreuungsgebiet des NÖLV (1.1.2023 - 31.12.2023)



3.3. Übersicht Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulen

| Art der Freiheitsbeschränkung | | | | | | | |
|--------------------------------------|---|---------------------|--------------------|-----------------|----------------------|----------------------------|--------------|
| Bereich | | | Medikamente | | | | Summe |
| Körperl. Zugriff | Zurückhalten/ Androhung des Zurückhaltens | Versperrter Bereich | Bett | Dauermedikation | Einzelfallmedikation | Sitzgelegenheit/ Rollstuhl | |
| 217 | 73 | 78 | 64 | 141 | 58 | 134 | 765 |

Durchschnittsalter der Kinder und Jugendlichen: 12,5 Jahre

Art der Maßnahmen in Kinder- und Jugendeinrichtungen

